Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 31.

(Nr. 12511). Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920. Vom 12. Mai 1923.

Das von der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung beschlossene Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 wird auf Grund der im Artikel IX des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 21. November 1922 (Gesetzsamml. S. 431) erteilten Ermächtigung hiermit in der am 1. April 1923 gültigen Fassung bekannt gegeben.

Die Neufassung enthält die Abänderungen, welche durch die bis zum 24. April 1923 veröffentlichten Abänderungsgesetze zum Beamten-Diensteinkommensgesetz erfolgt sind, sowie die durch die Haushaltspläne für 1921 und 1922 und durch das Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zur Neuordnung der Strafanstaltsverwaltung, vom 20. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 309) vorgenommenen Ergänzungen.

Berlin, den 12. Mai 1923.

Der Finanzminister.
v. Richter.

Gesetz
über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz).

Vom $\frac{\text{17. Dezember 1920.}}{\text{1. April 1923.}}$

I. Diensteinkommen.

A. Planmäßige Beamte.

§ 1.

Grundgehalt.

(1) Die planmäßig angestellten unmittelbaren Staatsbeamten einschließlich derjenigen Hofbeamten (§ 1 der Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919, Gesetzsamml. S. 45), welche sich am 1. April 1920 in einer nach dem Haushaltsplane der bisherigen Kronkasse vorgesehenen planmäßigen Stelle befanden, erhalten ein Grundgehalt nach Maßgabe der diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügten Besoldungsordnung.

(2) Die weiblichen Beamten erhalten bei gleichen Pflichten die gleichen Gehaltsbezüge wie die männlichen Beamten.

(3) Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, wird das Grundgehalt nur einmal gewährt, und zwar für diejenige Stelle, für die das höhere Grundgehalt vorgesehen ist.

§ 2.

Dienstaltersstufen.

(1) Das Grundgehalt der planmäßigen Beamten, soweit es nicht ein Einzelgehalt ist, steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die höheren Gehaltssätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

(3) Die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen rücken im Grundgehalte nicht mehr auf.

§ 3.

Besoldungsdienstalter.

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen.

(2) Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Diensteinkommen der Stelle bezogen wird. Durch den Staatshaushalt neugeschaffene Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Beginne des Rechnungsjahrs verliehen werden, sofern der zu beleihende Beamte die Geschäfte der neugeschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat.

(3) Den Militäranwärtern (Inhabern des Zivilversorgungsscheins) wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

a) neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Militär- und Marinedienstzeit bis zu einem Jahre,

b) über neun Jahre gedient haben, außerdem die nachfolgende Militär- und Marinedienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit, wenn die Gesamtdienstzeit 13 Jahre nicht überschritten hat, mit höchstens weiteren 4 Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Außerdem wird die 5 Jahre — vom 1. April 1925 ab die 4 Jahre — übersteigende Anwärterdienstzeit angerechnet, soweit nicht schon eine Anrechnung nach b erfolgt ist. Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

(4) Darüber, nach welchen Grundsätzen beim Übertritte von ehemaligen aktiven Offizieren des Heeres und der Marine sowie der Schutztruppen, von Inhabern des Beamtenscheins auf Grund des § 33 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989), von bewaffneten und uniformierten Beamten der der Verwaltung des Innern unterstehenden Schutzpolizei sowie von Soldaten der Wehrmacht in planmäßige Beamtenstellen das Besoldungsdienstalter festzusetzen ist, bestimmt das Staatsministerium das Nähere.

(5) Der Beamte erhält beim Aufrücken aus einer Besoldungsgruppe in eine andere in der neuen Besoldungsgruppe stets den gegenüber seinem bisherigen Grundgehaltssatze nächsthöheren Satz und behält diesen die volle für das Weiteraufsteigen in die folgende Stufe vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltssatze gelangt, der über den ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit in die folgende Stufe. Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe 12 in Gruppe 13 nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre. Tritt ein Beamter in eine niedrigere Besoldungsgruppe über, so wird das neue Besoldungsdienstalter von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festgesetzt.

(6) Ist ein Beamter aus einer planmäßigen Stelle des Staatsdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so wird im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Diensteinkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Diensteinkommen des Beamten in der Regel keine Rücksicht genommen. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Soll von dieser Regelung in einzelnen Fällen abgewichen werden, so entscheidet darüber der zuständige Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. Beamten, welche wegen eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalls in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

(7) Wieweit sonst in einzelnen Fällen die Dienstzeit in einem anderen Zweige des Staatsdienstes, die Zeit im Dienste des Reichs oder eines der Länder oder die Zeit im Gemeinde-, Kirchen- und Schuldienst oder die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses zur Vermeidung von Härten auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt. Die hierbei anzurechnende Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses darf die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird. Über vorstehende Bestimmungen hinaus können die genannten Minister in besonders gearteten Ausnahmefällen zur Vermeidung offenbarer Härten eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters zulassen.

(8) Bei der Anstellung in dem Amte eines Richters oder Staatsanwalts steht die Dienstzeit, die im Richter- oder Staatsanwaltsdienste bei einem für preußische Gebietsteile und für Gebiete anderer Länder gebildeten gemeinschaftlichen Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft eines solchen

zurückgelegt ist, einer in der entsprechenden Stellung bei einer preußischen Justizbehörde zurückgelegten Dienstzeit gleich.

(9) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(10) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltendgemachten vermögensrechtlichen Diensteinkommensansprüche maßgebend.

§ 4.

Ortszuschlag.

(1) Zum Grundgehalte tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag nach Maßgabe der Anlage 2.

(2) Eine verheiratete Beamtin erhält den Ortszuschlag nur zur Hälfte, wenn sie mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führt. Sie erhält jedoch den vollen Ortszuschlag, wenn der Unterhalt der Familie überwiegend von ihr bestritten wird.

(3) Beamten, die gleichzeitig auch eine Stelle im Dienste des Reichs oder eines der Länder bekleiden, wird der nach dem höchsten Grundgehalte zu berechnende Ortszuschlag nur in Höhe eines dem aus der Staatskasse gezahlten Grundgehalt entsprechenden Teilbetrags gewährt.

§ 5.

Ortsklassenverzeichnis.

(1) Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

(2) Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnisse nicht enthaltener Ort, an dem preußische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt.

§ 6.

Ortszuschlagsatz.

(1) Für die Höhe des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) Bei der Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkte, zu dem der Bezug des Grundgehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

(3) Die bei der Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Ortszuschlags wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des § 53 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) und des § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) nicht angesehen.

§ 7.

Dienstwohnungen.

(1) Wird dem Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür auf den ihm zustehenden Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 18) ein angemessener Betrag angerechnet.

Dieser Betrag soll den am Wohnorte des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entsprechen. Die Festsetzung geschieht durch die zuständige Behörde unter Mitwirkung der zuständigen Beamtenvertretung. Bei dieser Festsetzung ist zu berücksichtigen außer dem wirklichen Werte der Wohnung auch der Wert, den die Wohnung für den Beamten hat.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der letzten Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Räume fällt dem Staate zu.

§ 8.

Sondervergütungen.

In der Besoldungsordnung nicht vorgesehene Vergütungen, insbesondere Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehende Dienstleistungen, werden dem Beamten aus dem Hauptamte nicht gewährt. Außerordentliche Vergütungen können im Einzelfall ausnahmsweise bewilligt werden, falls die dazu erforderlichen Mittel im Staatshaushalte besonders vorgesehen sind.

§ 9.

Nebenbezüge.

(1) Mit einem Amte verbundene besondere Nebenbezüge, wie Vorlesungs- und Unterrichtshonorare, Gebührenanteile, Gewinnanteile und dergleichen, fließen den Beamten als Diensteinkommen nur soweit zu, als es in der Besoldungsordnung ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Für ein Nebenamt oder Nebengeschäft kann dem Beamten eine besondere Vergütung aus der Staatskasse bewilligt werden, wenn es mit dem Hauptamte nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht oder den Beamten in besonderem Maße in Anspruch nimmt.

§ 10.

Sonstige Vergünstigungen.

(1) Staatsseitig gewährte Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Verpflegung, Jagdnutzung und dergleichen werden dem Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Diensteinkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrags wird von der zuständigen Behörde unter Mitwirkung der zuständigen Beamtenvertretung festgelegt. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister endgültig.

(2) Den Beamten, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen von Dienstkleidung gezwungen sind, ist diese unter Anrechnung eines angemessenen Betrags zu liefern.

(3) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an die bewaffneten und uniformierten Beamten der der Verwaltung des Innern unterstehenden Schutzpolizei, deren Umfang und die Anrechnung ihres Wertes auf das Diensteinkommen wird durch den Staatshaushaltsplan geregelt.

B. Nichtplanmäßige Beamte und ihnen gleichgestellte Beamte.

§ 11.

Grundvergütung.

(1) Die im Staatsdienst als Stellenanwärter voll beschäftigten nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten sowie die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten, Technischen, Landwirtschaftlichen, Tierärztlichen Hochschulen, Berg- und Forstakademien) und die ihnen in der anliegenden Nachweisung der Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten — Anlage 3 — gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute erhalten eine Grundvergütung nach Maßgabe dieser Nachweisung.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 findet auf weibliche Stellenanwärter sinngemäß Anwendung.

(3) Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, wird die Grundvergütung nur einmal gewährt, und zwar für diejenige Stelle, für die die höhere Grundvergütung vorgesehen ist.

§ 11 a.

Bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz erhalten die nichtplanmäßigen Beamten, die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute

zur Grundvergütung nebst Ausgleichszuschlägen einen Notzuschlag in der Höhe, daß Grundvergütung, Ausgleichszuschläge und Notzuschlag (ohne Frauenbeihilfe) zusammen betragen,

wenn sie Zivilanwärter sind,

im 1. Anwärterdienstjahr .... 95 vom Hundert,
» 2. » .... 95 » »
» 3. » .... 98 » »
» 4. » .... 100 » »
» 5. » .... 100 » »

wenn sie Militäranwärter sind,

im 1. Anwärterdienstjahr .... 95 vom Hundert,
» 2. » .... 98 » »
» 3. » .... 100 » »
» 4. » .... 100 » »

des Anfangsgrundgehalts nebst Ausgleichszuschlägen (ohne Frauenbeihilfe) derjenigen Gruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Bei Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem † bezeichnet sind, ist der Berechnung dieses Notzuschlags das um 10 vom Hundert gekürzte Anfangsgrundgehalt solcher Stellen zugrundezulegen.

§ 12.

Dienstaltersstufen.

(1) Die Grundvergütung der nichtplanmäßigen Beamten steigt bis zur Vollendung des fünften, bei Militäranwärtern bis zur Vollendung des vierten Anwärterdienstjahrs nach Dienstaltersstufen mit einjähriger Aufrückungsfrist. Die höheren Grundvergütungssätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Stellenanwärters eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

(3) Vor der Verfügung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird das Aufrücken versagt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(4) Gegen die Verfügung steht dem Beamten, sofern sie nicht von der obersten Verwaltungsbehörde erlassen ist, die Beschwerde an diese zu.

(5) Nach Behebung der Anstände ist der vorläufig versagte Grundvergütungssatz zu gewähren, und zwar vom ersten Tage des Kalendermonats ab, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde.

(6) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

§ 13.

Anwärterdienstalter.

(1) Das Anwärterdienstalter des nichtplanmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage, von dem ab er nach erlangter Befähigung für das Amt endgültig in den Staatsdienst übernommen ist, soweit in diesem Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Dienstaltersstufen zu rechnen.

(2) Die Anwärterdienstzeit darf fünf Jahre, bei Militäranwärtern vier Jahre nicht übersteigen. Ist ein Zivilanwärter bis zur Vollendung des fünften Anwärterdienstjahrs, ein Militäranwärter bis zur Vollendung des vierten Anwärterdienstjahrs noch nicht planmäßig angestellt, so erhält der Zivilanwärter vom Beginn des sechsten, der Militäranwärter vom Beginn des fünften Anwärterdienstjahrs an nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist steigend eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltssätze derjenigen Besoldungsgruppe, in der er beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzen.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften unter § 3 Abs. 5 bis 7, Abs. 9 und 10 sinngemäß.

§ 14.

Ortszuschlag.

(1) Zur Grundvergütung der nichtplanmäßigen Beamten tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag in Höhe des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der ersten Gehaltsstufe derjenigen Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Ist ein Zivilanwärter bis zur Vollendung des fünften Anwärterdienstjahrs, ein Militäranwärter bis zur Vollendung des vierten Anwärterdienstjahrs noch nicht planmäßig angestellt, so erhält der Zivilanwärter vom Beginn des sechsten, der Militäranwärter vom Beginn des fünften Anwärterdienstjahrs an den Ortszuschlag, den sie als planmäßige Beamte in der von ihnen erreichten Vergütungsstufe beziehen würden, in voller Höhe.

(2) Für die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute beträgt der Ortszuschlag 100 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe 10 beziehen würden, und sobald die ihnen gewährte Grundvergütung in ihrer Höhe den Grundgehaltssätzen dieser Besoldungsgruppe entspricht, 100 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der von ihnen erreichten Vergütungsstufe beziehen würden.

(3) § 4 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 15.

Dienstwohnung.

Wird dem nichtplanmäßigen Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist § 7 sinngemäß anzuwenden. Dabei gilt als Besoldungsgruppe des Wohnungsinhabers diejenige, in der der Beamte bei regelmäßigem Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird, bei den im § 14 Abs. 2 genannten Beamten die Besoldungsgruppe 10.

§ 16.

Sondervergütungen, Nebenbezüge und sonstige Vergünstigungen.

Für die nichtplanmäßigen und die sonst im § 11 Abs. 1 genannten Beamten gelten §§ 8, 9 und 10 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Besoldungsordnung die Nachweisung der Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten — Anlage 3 — tritt.

II. Kinderbeihilfen.

§ 17.

Betrag und Voraussetzung der Kinderbeihilfe.

(1) Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind eine Kinderbeihilfe. Diese beträgt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich 2 000 Mark, bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 2 500 Mark und bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich 3 000 Mark.

(2) Die Kinderbeihilfe wird jedoch für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie

2. nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 10 000 Mark monatlich haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 10 000 Mark um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlags, so wird die Kinderbeihilfe gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 10 000 Mark übersteigt. Der Finanzminister ist ermächtigt, diese Einkommensgrenze zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage anderweit festzusetzen. Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das dem Beamten kraft der elterlichen Nutznießung aus Kindesvermögen zufließende Einkommen.

(3) Unterhaltsberechtigt im Sinne des Abs. 1 sind:

1. eheliche Kinder;
2. für ehelich erklärte Kinder;
3. an Kindes Statt angenommene Kinder;
4. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind;
5. uneheliche Kinder.

(4) Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes die Kinderbeihilfe nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.

(5) Die Kinderbeihilfen fallen fort mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, in dem das für den Wegfall der Beihilfe maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

III. Ausgleichszuschlag.

§ 18.

Ausgleichszuschlag.

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zum Grundgehalte, zur Grundvergütung und zum Ortszuschlage sowie zu den Kinderbeihilfen ein veränderlicher Ausgleichszuschlag gewährt. Die Art und Höhe des Satzes wird durch den Staatshaushaltsplan bestimmt.

(2) Der Ausgleichszuschlag wird bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz für alle im Abs. 1 genannten Bezüge gleichmäßig vom 1. Februar 1923 ab auf 942 vom Hundert festgesetzt.

(3) Als besonderen Ausgleichszuschlag erhalten die verheirateten männlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau eine Frauenbeihilfe, deren Höhe durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz festgesetzt wird. Die Frauenbeihilfe wird auch Witwern gewährt, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für welche sie nach § 17 Kinderbeihilfe beziehen.

IV. Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge.

§ 19.

Änderungen der Verordnung vom 26. Februar 1919.

Die Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 fällt weg.

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Das Wartegeld dieser Beamten beträgt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, stets drei Viertel des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens und höchstens 46 500 Mark monatlich.“

3. § 6 Abs. 2 Satz 1 hat wie folgt zu lauten:

   „Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind der Wohnungsgeldzuschuß oder der Ortszuschlag sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung unberücksichtigt zu lassen.“

4. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   „Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie den vollen Betrag ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.“

5. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben. Soweit die bisherige Bestimmung jedoch für die zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 auf Grund des § 13 in den Ruhestand versetzten Beamten bei Berücksichtigung des von ihnen vor jenem Tage bezogenen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens günstiger sein würde, verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

   „Dieses Gesetz findet auch auf die Beamten der Landjägerei Anwendung; dagegen findet es keine Anwendung auf die bewaffneten und uniformierten Beamten der der Verwaltung des Innern unterstehenden Schutzpolizei.

   Es findet, abgesehen von § 13, keine Anwendung auf diejenigen Beamten, die unter das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) fallen.“

§ 20.

Änderungen der Verordnung vom 10. März 1919.

Die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) wird für die im § 1 dieses Gesetzes genannten Hofbeamten wie folgt geändert:

1. § 4 und § 8 Abs. 2 Satz 2 fallen weg.

2. § 12 Abs. 2 Satz 1 hat wie folgt zu lauten:

„Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind der Wohnungsgeldzuschuß oder der Ortszuschlag sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung unberücksichtigt zu lassen.“

3. § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie den vollen Betrag ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.“

4. § 15 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„wenn der Hofbeamte mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen (§ 12 Abs. 2) in einem Amte wieder angestellt wird, zu dessen Übernahme er nach § 12 oder § 14 verpflichtet ist, oder wenn der Hofbeamte ohne Genehmigung des Finanzministers im Dienste des vormaligen Königlichen Hauses oder eines seiner Mitglieder beschäftigt wird.“

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und solange der einstweilen in den Ruhestand versetzte Hofbeamte infolge einer Wiederanstellung im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes ein Diensteinkommen bezieht insoweit, als der Betrag dieses neuen Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Hinsichtlich der Berechnung des früheren und des neuen Einkommens findet § 27 Abs. 3 des Zivilruhegehaltsgesetzes entsprechende Anwendung.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht ferner, wenn und solange der einstweilen in den Ruhestand versetzte Hofbeamte im Dienste des vormaligen Königlichen Hauses oder eines seiner Mitglieder beschäftigt wird.“

6. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird der Hofbeamte im Reichs- oder Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung vorübergehend beschäftigt, ohne zur Übernahme dieser Beschäftigung verpflichtet zu sein, so wird das Wartegeld für die ersten sechs Monate unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem sich aus § 16 ergebenden Betrage gewährt. Wird der Hofbeamte im Dienste des vormaligen Königlichen Hauses oder eines seiner Mitglieder beschäftigt, so tritt die Einziehung, Kürzung oder Wieder-

gewährung des Wartegeldes mit dem Beginne desjenigen Monats ein, der auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt."

§ 21.

Änderungen des Zivilruhegehaltsgesetzes.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872 / 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268) / (Gesetzsamml. S. 95) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

"Dieses Gesetz findet auch auf die Beamten der Landjägerei Anwendung."

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Auf die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen ist dies Gesetz nicht anwendbar."

3. An Stelle der §§ 10 und 12 treten für die zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten folgende Vorschriften:

(1) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das auf Grund des Beamten-Diensteinkommensgesetzes zuletzt bezogene Diensteinkommen (Grundgehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlag) zugrundegelegt. Dabei wird der Ortszuschlag mit dem — auch bei den verheirateten Beamtinnen und den im § 4 Abs. 3 genannten Beamten — ungekürzten Satze der Ortsklasse B angerechnet. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, denen eine Dienstwohnung gewährt war. Anrechnungsbeträge auf Grund der §§ 10 und 16 des bezeichneten Gesetzes werden dem tatsächlich bezogenen Diensteinkommen hinzugerechnet.

(2) Ruhegehaltsfähig sind ferner die in der Besoldungsordnung oder im Staatshaushaltsplan ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichneten Beträge und Nebenbezüge sowie die mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundenen Vergütungen, wenn eine planmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen war. Andere Beträge und Nebenbezüge, insbesondere auch Dienstaufwandsentschädigungen, die Kinderbeihilfen und der Ausgleichszuschlag (§ 18 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes) sind nicht ruhegehaltsfähig.

(3) Dienstbezüge, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach dem festgesetzten und in Ermangelung einer besonderen Festsetzung nach dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsjahre vor der Zurruhesetzung angerechnet.

§ 22.

Änderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes.

§ 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 298 und S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens 3 000 Mark und höchstens 25 000 Mark monatlich betragen."

2. Hinter § 22 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 22 a.

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auch auf die Hinterbliebenen der am 1. April 1920 oder später verstorbenen planmäßigen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen.

(2) Für die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes und die im § 10 Abs. 1 genannte Höchstgrenze gilt als Ruhegehalt des Verstorbenen derjenige Betrag, den der Verstorbene als Ruhegehalt erdient hätte, wenn er am Todestag oder, falls er vorher von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden war, am Tage der Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen nach Maßgabe des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268 und 95) in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(3) Die den Professoren an Unterrichtshonorar und sonstigen aus ihrem akademischen Lehramt herrührenden Nebenbezügen nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung gewährleistete jährliche Mindesteinnahme wird dem Diensteinkommen im Sinne des § 10 des Zivilruhegehaltsgesetzes hinzugerechnet.

(4) Die für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebende Dienstzeit wird vom Tage der Habilitation an gerechnet, sofern nicht nach den Bestimmungen der §§ 13 ff. des Zivilruhegehaltsgesetzes eine für den Verstorbenen günstigere Berechnung Platz greift.

§ 22 b.

Die bei den Universitäten bestehenden Professoren-Witwen- und Waisenversorgungsanstalten werden aufgehoben. Ihre Verpflichtungen werden auf die Staatskasse übernommen. Ihr Vermögen fällt an den Staat.

§ 23.

Versorgungszuschlag.

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den Ruhegehältern, Wartegeldern und Witwengeldbezügen ein veränderlicher Versorgungszuschlag gewährt.

(2) Der Versorgungszuschlag der Ruhegehalts-, Wartegeldempfänger und Witwen wird aus dem Ruhegehalte, Wartegeld und Witwengeld in derselben Art und in demselben Verhältnis berechnet, wie die Ausgleichszuschläge gleichartiger im Dienste befindlichen Beamten von deren Grundgehalte oder Grundvergütung und Ortszuschlage berechnet werden.

(3) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag der Versorgungszuschlag bis auf die volle Höhe desjenigen Betrags erhöht werden, der als Ausgleichszuschlag auf das zuletzt bezogene ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, soweit es aus Grundgehalte oder Grundvergütung und anrechnungsfähigem Ortszuschlage bestand, entfallen würde.

(4) Die Frauenbeihilfe (§ 18 Abs. 3) erhalten die verheirateten und verwitweten männlichen Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger bis zur anderweitigen Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz als besonderen Versorgungszuschlag in derselben Höhe und nach denselben Grundsätzen wie die im Dienste befindlichen Staatsbeamten.

(5) Ändern sich später Art und Höhe des Ausgleichszuschlagssatzes für die Beamten im Dienste, so ist auch der Versorgungszuschlag für die Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Witwen entsprechend neu zu berechnen.

(6) Ruhegehalts-, Wartegeldempfänger und Witwen, die im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienste oder im Dienste eines der Länder Teuerungs- oder Ausgleichszuschläge der im Dienste befindlichen Beamten, Lohnangestellten, Lohnempfänger, Ruhegehalts-, Wartegeldempfänger oder Witwen beziehen oder erdient haben, werden nur insoweit berücksichtigt, als diese Bezüge hinter dem Versorgungszuschlage zurückbleiben.

(7) Sofern das Ruhegehalt, Wartegeld oder Witwengeld nach den Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge teilweise ruht, wird jedoch der Versorgungszuschlag von dem nichtruhenden Teile gewährt; falls den Beamten im Dienste neben dem allgemeinen Ausgleichszuschlage ein weiterer Ausgleichszuschlag von einem gewissen Teile des Diensteinkommens gewährt wird, wird dieser von dem nichtruhenden Teile des Ruhegehalts, Wartegeldes oder Witwengeldes nur insoweit gewährt, als ihn der Versorgungsberechtigte nicht von seinen sonstigen Bezügen bereits voll erhält.

(8) Der Monatsbetrag des Versorgungszuschlags ist auf volle Mark nach oben abzurunden.

§ 24.

Kinderbeihilfen an Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

(1) Die im § 17 vorgesehene Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlags wird in der gleichen Weise unter den dort genannten Voraussetzungen auch den zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 einstweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzten Beamten sowie für die Kinder der am 1. April 1920 oder später im Amte oder im Ruhestande verstorbenen Beamten gewährt.

(2) Verheirateten Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängerinnen wird die Kinderbeihilfe für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

(3) Bei den im § 4 Abs. 3 genannten Beamten wird die Kinderbeihilfe in demselben Verhältnis gekürzt wie der Ortszuschlag.

V. Übergangsvorschriften.

§ 25.

Einreihung in die neuen Gehalts- und Vergütungsstufen.

(1) Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern werden in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung mit derjenigen Gehaltsstufe eingereiht, die ihrem bisherigen Besoldungsdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleiden. Dabei wird für diejenigen Beamten, die bisher ein Einzelgehalt bezogen haben und für die durch dieses Gesetz Dienstaltersstufen eingeführt werden, das Besoldungsdienstalter auf den Tag des Einrückens in ihre Stelle festgesetzt. Für Beamte, die zum 1. April 1920 in eine Stelle befördert werden, die in einer höheren Besoldungsgruppe als die bisher von dem Beamten bekleidete Stelle vorgesehen ist, wird das Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 5 so festgesetzt, als wenn sie erst im Laufe des 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären. Das gleiche gilt für diejenigen Beamten, welche mit Wirkung vom 1. April 1920 in Stellen eingereiht werden, die in der Vorbemerkung 1 zur Besoldungsordnung als Aufrückungsstellen bezeichnet sind.

(2) Allen planmäßigen Beamten, auch wenn sie sich nicht mehr in ihrer ersten planmäßigen Stelle befinden, wird das Besoldungsdienstalter so weit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn § 13 Abs. 2 Satz 1 schon zur Zeit ihrer ersten planmäßigen Anstellung gegolten hätte. Den Beamten aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter, auch wenn sie sich nicht mehr in ihrer ersten planmäßigen Stelle befinden, wird das Besoldungsdienstalter so weit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn der § 3 Abs. 3 schon zur Zeit ihrer ersten planmäßigen Anstellung oder ihrer Überführung in eine höhere Gehaltsklasse gegolten hätte.

(3) Sollte sich für einzelne vor dem 1. April 1920 beförderte oder aus dienstlichen Rücksichten versetzte Beamte ergeben, daß am 1. April 1920 nach den neuen Grundgehaltssätzen ihr Grundgehalt in der jetzigen Stelle hinter dem Satze zurückbleibt, den sie erhalten haben würden, wenn sie in einer früher von ihnen bekleideten Stelle verblieben und erst zum 1. April 1920 befördert worden wären, oder daß sie in der früheren Stelle bei dem nächsten Aufsteigen nach dem 1. April 1920 früher einen höheren oder gleichen Grundgehaltssatz erreicht hätten, als es in der neuen Stelle der Fall sein würde, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, als wenn sie erst im Laufe des 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären.

(4) Beamte, die infolge der Umbildung der Staatsbehörden oder infolge Abtretung von Gebieten oder Staatswerken aus dienstlichen Rücksichten in Stellen einer Besoldungsgruppe mit geringeren Grundgehaltssätzen verwendet werden, erhalten während der Dauer dieser Verwendung das Grundgehalt, das sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezogen hätten.

(5) Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen nichtplanmäßigen Beamten und die am gleichen Tage im Dienste befindlichen sonst im § 11 Abs. 1 genannten Beamten werden in die Gruppen der Nachweisung — Anlage 3 — mit derjenigen Vergütungsstufe eingereiht, die ihrem Anwärterdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleiden.

(6) Über vorstehende Bestimmungen hinaus kann der zuständige Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister in besonders gearteten Ausnahmefällen zur Vermeidung offenbarer Härten eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters zulassen.

§ 26.

Gleichstellung mit den bisherigen Dienstbezügen.

(1) War das bisherige Diensteinkommen eines Beamten einschließlich der bisherigen Teuerungszulagen am 31. März 1920 höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhegehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtruhegehaltsfähiger Zuschuß über den Staatshaushaltsplan bis zu dem Zeitpunkte weiterzugewähren, zu dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen des Ortszuschlags und der Kinderbeihilfen insoweit außer Betracht, als sie lediglich infolge der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse, der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse oder infolge einer Vermehrung der Kinderzahl eintreten.

(2) Der Ausgleichung nach Abs. 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Hundertsatz des Ausgleichszuschlags zugrundegelegt.

VI. Schlußvorschriften.

§ 27.

Änderung des Gesetzes, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908.

§ 1 des Gesetzes, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908 (Gesetzsamml. S. 135) erhält folgende Fassung:

„Die unmittelbaren Staatsbeamten, die eine planmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Dienstbezüge, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zustehen, aus der Staatskasse monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus.

Die nichtplanmäßigen Beamten (Stellenanwärter) erhalten ihre Dienstbezüge monatlich im voraus.

Alle Zahlungen sind auf volle Markbeträge nach oben abzurunden."

§ 28.

Änderung des Staatshaushaltsgesetzes.

Das Gesetz, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Ersparnisse, die bei den Mitteln zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften der planmäßigen oder außerplanmäßigen Beamten entstehen, dürfen zu außerordentlichen Vergütungen nicht verwendet werden."

2. § 23 Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

§ 29.

Möglichkeit der gesetzlichen Änderung der Bezüge.

Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Diensteinkommensbezüge und Kinderbeihilfen sowie der auf Grund dieser Diensteinkommensbezüge festgesetzten Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge können durch Gesetz erfolgen.

§ 30.

Änderung der Besoldungsordnung.

Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatshaushalt erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch die Einrichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenklassen, erforderlich werden.

§ 31.

Dienstverhältnisse der bisherigen Gerichtsschreibergehilfen.

(1) Der Justizminister wird ermächtigt, die Dienstverhältnisse der an die Stelle der bisherigen Gerichtsschreibergehilfen tretenden Justizsekretäre und Registratoren vorläufig zu regeln.

(2) Die auf Grund dieser Ermächtigung jeweilig erlassenen Bestimmungen sind dem Landtag alsbald zur Genehmigung vorzulegen.

§ 32.

Anwendung des Gesetzes auf die Schutzpolizei.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Angehörigen der der Verwaltung des Innern unterstehenden Schutzpolizei erst Anwendung, sobald ihnen durch Anstellungsverfügung oder Bestallungsurkunde die Eigenschaften von unmittelbaren Staatsbeamten verliehen worden sind.

(2) Bis zum Erlaß eines Polizeibeamten-Ruhegehaltsgesetzes kann den bewaffneten und uniformierten Beamten der der Verwaltung des Innern unterstehenden Schutzpolizei, sofern sie wegen eingetretener dauernder Dienstunfähigkeit ausscheiden müssen, ein Ruhegehalt bis zur Höhe der im Zivilruhegehaltsgesetze vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268 und S. 95) bestimmten Sätze durch den Minister des Innern in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bewilligt werden. Auf die Witwen und Waisen dieser Beamten findet Artikel VI des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) und des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 169), vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 99) bis auf weiteres sinngemäß Anwendung.

§ 33.

Mitwirkung von Beamtenvertretungen.

Soweit bei Ausführung dieses Gesetzes Streitigkeiten über die dem einzelnen Beamten aus diesem Gesetze zustehenden Ansprüche entstehen, ist von den zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden auf Antrag des Beamten die für ihn zuständige Beamtenvertretung zur Mitwirkung hinzuzuziehen.

§ 34.

Aufgehobene Gesetzesbestimmungen.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere:

a) § 2 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen, vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 85);

b) das Gesetz zur Abänderung der Besoldungsordnung vom 29. Juni 1914 (Gesetzsamml. S. 121);

c) das Richterbesoldungsgesetz vom 29. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 111);

d) das Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1910 (Gesetzsamml. S. 105);

e) die §§ 8 und 59 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230);

f) § 4 Satz 2 der Verordnung, betreffend die Rechtsstellung der Landgendarmerie, vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 37);

g) das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz), vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 191).

§ 35.

Ausführungsbestimmungen.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, insbesondere auch ermächtigt, die zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind dem Landtage zur Nachprüfung vorzulegen. In gleicher Weise ist der Finanzminister ermächtigt, Bestimmungen für solche Fälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung geboten erscheinen läßt.

§ 36.

Besoldungsplan.

Die Zahlung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Bezüge erfolgt an die in der Besoldungsordnung aufgeführten planmäßigen Beamten für das Rechnungsjahr 1920 nach Maßgabe eines vom Finanzminister im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern aufgestellten Besoldungsplans, aus dem sich nach Besoldungsgruppen geordnet Art und Zahl der Stellen der auf jede Besoldungsgruppe in den einzelnen Verwaltungsstellen entfallenden Beamten ergibt. Dieser Besoldungsplan ist dem Landtage mit tunlichster Beschleunigung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 37.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft*). § 13 Abs. 2 Satz 1 tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.

---

*) Soweit nicht in den Abänderungsgesetzen für einzelne der vorstehenden neuen Bestimmungen ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt ist.

Anlage 1
(§ 1).

Besoldungsordnung
für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten.

Vorbemerkungen.

1. Die in einzelnen Besoldungsgruppen mit dem Zeichen ●) versehenen Beamten erhalten die Bezüge dieser Gruppen, sobald ihnen eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen worden ist.
2. Weibliche Beamte in den mit einem Kreuz †) bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltssätze um 10 v. H. gekürzt. Auf die Berechnung des Ortszuschlags ist die Kürzung des Grundgehalts ohne Einfluß.

Abschnitt I.
1. Aufsteigende Gehälter.
A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 1.

9 700 — 10 100 — 10 500 — 10 900 — 11 300 — 11 700 — 12 100 — 12 500 — 12800 Mark monatlich.

Forstverwaltung.

Ablagewärter.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Hauswärterinnen bei den Staatstheatern — künftig wegfallend —.

Gruppe 2.

10 600 — 11 100 — 11 600 — 12 100 — 12 500 — 12 900 — 13 300 — 13 700 — 14 100 Mark monatlich.

Domänenverwaltung.

Rohrleitungsaufseher, Wiesen-, Weide-, Parkaufseher, Rehnenmeister, Spreewehrwärter.
Domänenrentwarte (bisher Domänenrentamtsdiener).

Forstverwaltung.

Wiesenwärter
Amtsgehilfen (bisher Boten).

Lotterieverwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Kanzlei- und Kassendiener und andere Unterbeamte).

Münzverwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Pförtner).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Amtsdiener, Kanzleidiener, Boten und andere Unterbeamte) bei den Bergwerksdirektionen und Werken, Oberbergämtern und der Geologischen Landesanstalt.
Grubenwächter.

Staatsschuldenverwaltung.

Pförtner[2]).

Staatsministerium.

Pförtner[2]).

Archivverwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Archivdiener) bei den Staatsarchiven in den Provinzen.

Oberrechnungskammer.

Pförtner[2]).

Landeswasseramt.

Pförtner[2]).

Reichs- und Staatsanzeiger.

Amtsgehilfen (bisher Kanzleidiener).

Finanzministerium.

Amts- und Kassengehilfen (bisher Boten und Kassendiener) bei den Oberpräsidien, Regierungen, einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin, und bei den Rentenbanken sowie beim Fürsorgeamte für Beamte aus den Grenzgebieten.
Schloßaufseher.
Pförtner[2]).

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Boten und Unterbeamte) bei Hafenpolizeibehörden und beim Staatskommissar bei der Berliner Börse, Kassengehilfe (bisher Kassendiener) bei der Porzellanmanufaktur, Eichwarte (bisher Unterbeamte) bei den Eichbehörden.
Bahnwärter, Brückenaufseher, Amtsgehilfe.
Pförtner[2]).

Justizverwaltung.

Justizunterwachtmeister.
Pförtner[2]).
Unterwachtmeister bei den Strafvollzugsämtern*).

Verwaltung des Innern.

Amts- und Kassengehilfen (bisher Boten, Kassen- und Kanzleidiener).
Polizei-Amtsgehilfen (bisher Polizeidiener).
Polizei-Unterwachtmeister (bisher Unterwachtmeister in der Sicherheitspolizei)
Heizer bei den staatlichen Polizeiverwaltungen.
Hausmeister, Heizer beim Polizei-Krankenhaus.
Pförtner[2]).

---

*) Endgültige Amtsbezeichnung vorbehalten.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Boten, Diener und Pförtner) bei den Landeskulturämtern und dem Oberlandeskulturamte, Institutsgehilfen (bisher Diener, Unterbeamte und Pförtner) bei den Landwirtschaftlichen und Tierärztlichen Hochschulen und den landwirtschaftlichen Lehranstalten, Amtsgehilfe (bisher Diener) bei der Fischereiverwaltung.
Schleusenmeister.
Leuchtfeuerwärter.
Signalwärter.
Steuermänner.
Schiffbrückenaufseher.
Brückenaufseher.
Stackmeister.
Pförtner[2]).

Gestütverwaltung.

Gestütwärter.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Amts-, Akademie-, Atelier-, Bibliotheks-, Instituts- und Schulgehilfen, Heizer, Museumsaufseher[1]), Museumsaufseherinnen, Pedelle (bisher teilweise Akademie-, Atelier-, Bibliotheks-, Büro-, Haus-, Instituts-, Kanzlei-, Kassen-, Saal-, Sammlungs- und Schuldiener, Kuratorialboten, Pförtner, Aufseher, Sammlungsaufseher, Zeugwarte 2. Klasse, Wächter) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Pförtner[2]).

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Amtsgehilfen im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Pförtner[2]).

---

[1]) Die am 1. April 1920 im Amte befindlich gewesenen Museumsaufseher (bisher Zeugwarte 2. Klasse) beim Zeughaus in Berlin erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 3.

[2]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Pförtner bei Ministerien und sonstigen Zentralbehörden erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 3.

Gruppe 3.

11 700 — 12 200 — 12 700 — 13 200 — 13 700 — 14 200 — 14 700 — 15 100 — 15 500 — Mark monatlich.

Domänenverwaltung.

Gärtner (bisher Obergartengehilfe und Gartengehilfen), Wiesenmeister, Weideverwalter, Brunnen- und Bademeister, Parkwärter (bisher Parkgärtner).
Hausmeister (bisher Kastellan).
Domänenrentwarte (bisher Domänenrentamtsdiener) ●).

Forstverwaltung.

Unterförster (bisher vollbeschäftigte Waldwärter).
Hausmeister.
Amtsgehilfen (bisher Boten) ●).

Lotterieverwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Kanzlei- und Kassendiener) ●).
Zähler.

Münzverwaltung

Amtsgehilfen ●).
Zähler (bisher Kassendiener und Pförtner).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Badekartenverkäuferinnen.
Badepolizeiwachtmeister (bisher Badepolizeibeamte) [1]).
Kohlenmesser, Schlafhausmeister, Wegebauaufseher (bisher Wegewärter).
Laboratoriumsgehilfe und Drucker bei der Geologischen Landesanstalt.
Hausmeister (bisher Schuldiener) bei der Bergschule in Saarbrücken.
Botenmeister bei der Bergakademie in Clausthal, bei den Oberbergämtern und bei den Bergwerksdirektionen, Botenmeister und Kastellan bei der Geologischen Landesanstalt.
Amtsgehilfen (bisher Boten und Kanzleidiener) ●) bei den Oberbergämtern, bei den Bergwerksdirektionen und den Werken sowie bei der Geologischen Landesanstalt.
Grubenoberwächter.

Staatsschuldenverwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzlei- und Kassendiener, Drucker und Hausdiener).

Staatsministerium.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener), Pförtner und Maschinisten (bisher Heizer und Hausdiener).

Archivverwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Archivdiener) beim Geh. Staatsarchiv in Berlin.
Amtsgehilfen (bisher Archivdiener) ●) bei den Staatsarchiven in den Provinzen.

Oberrechnungskammer.

Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener).

Landeswasseramt.

Amtsgehilfe (bisher Geh. Kanzleidiener).

Reichs- und Staatsanzeiger.

Botenmeister, Lagerverwalter (bisher Kanzleidiener).
Amts- und Kassengehilfen (bisher Kanzleidiener) ●).

Ansiedlungskommission.

Botenmeister.
Amtsgehilfe (bisher Bote).

Finanzministerium.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener).
Botenmeister bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin, und bei den Rentenbanken sowie beim Fürsorgeamte für Beamte aus den Grenzgebieten.
Amts- und Kassengehilfen (bisher Kassendiener und Boten) ●) bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin, und bei den Rentenbanken sowie beim Fürsorgeamte für Beamte aus den Grenzgebieten.
Gärtner, Maschinist (bisher Maschinenheizer), Zimmermann bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener).
Amtsgehilfen (bisher Boten) ●) bei den Hafenpolizeibehörden.
Hausmeister (bisher Unterbeamte) bei den Eichbehörden.
Eichwarte (bisher Unterbeamte) ●) bei den Eichbehörden.
Hausmeister (bisher Schuldiener und Pedelle) bei den gewerblichen Fachschulen.
Kassengehilfe ●) bei der Porzellanmanufaktur.
Amtsgehilfe, Oberbahnwärter, Magazinaufseher, Rottenführer, Weichenwärter, Brückenoberaufseher, Rangierer.

Justizverwaltung.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener und andere Unterbeamte) beim Ministerium und bei der Justizprüfungskommission.
Justizwachtmeister (bisher Gerichtsdiener und Kastellane) [2]).
Oberheizer (bisher Heizer), Maschinisten.
Strafanstaltswachtmeisterinnen (bisher Gefangenaufseherinnen oder Strafanstaltsaufseherinnen).

Verwaltung des Innern.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener).
Amtsgehilfen (bisher Kanzleidiener) beim Oberverwaltungsgerichte.
Kreisamtsgehilfen und Oberamtsgehilfen (bisher Kreisboten, Oberamtsdiener).
Botenmeister beim Statistischen Landesamte.
Amtsgehilfen (bisher Kanzleidiener) ●) beim Statistischen Landesamte.
Amtsgehilfen bei den staatlichen Polizeiverwaltungen (bisher Polizeidiener) ●).
Botenmeister, Kastellane beim Polizeipräsidium in Berlin.
Polizei-Amtsgehilfen (bisher Boten und Kassendiener) ●).
Schauhausgehilfen (bisher Leichendiener).
Polizeiwachtmeister (bisher Wachtmeister in der Sicherheitspolizei).
Polizeigefängniswachtmeisterinnen (Polizeigefängnisaufseherinnen, Gefangenwärterinnen).
Hausmeister beim Chef der Landjägerei (bisher Pförtner bei der Landgendarmerie) — künftig wegfallend —.
Hausmeister (bisher Pförtner) bei den Landjägerschulen.
Bäcker, Schlosser, Lagermeister bei den Polizeiverwaltungen.
Hausmeister ●), Maschinist beim Polizei-Krankenhaus.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener).
Botenmeister und Hausverwalter (bisher Boten) bei den Landeskulturämtern, Botenmeister beim Oberlandeskulturamte.
Hausverwalter (bisher Kastellane) und Gärtner bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Institutsgehilfen (bisher Diener, Unterbeamte) ●), technische Amtsgehilfen (bisher technische Unterbeamte) bei den Landwirtschaftlichen Hochschulen sowie den Forschungs- und Versuchsanstalten zu Landsberg a. W.
Laboratoriumsgehilfen bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Hausverwalter (bisher Diener) bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Institutsgehilfen (bisher Diener) ●) bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Laboratoriumsgehilfen, Tischler, Beschlagschmiede, Gärtner bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Oberschleusenmeister.
Maschinisten.
Leuchtfeuer- und Signaloberwärter.
Materialienaufseher.
Buschaufseher.
Schiffbrückenoberaufseher.

Gestütverwaltung.

Gestütoberwärter.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener).
Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Hausverwalter und Kastellane im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Hausmeister und Hausmeisterinnen (bisher teilweise Kastellane, Schuldiener und Hauswarte) bei den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend und bei den Seminaren, Hausmeister (bisher Schuldiener, Schulwarte usw.) bei der Taubstummenanstalt in Neukölln und bei der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau, Hausmeister (bisher Kastellane) an der Landesturnanstalt in Spandau und der Blindenanstalt in Steglitz, Hausmeister (bisher Hauswart) bei der Hauptstelle für naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin.
Amtsgehilfen (bisher Schuldiener, Schulwarte usw.) bei den Staatlichen Bildungsanstalten.
Hausinspektor beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.
Botenmeister im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Museumsoberaufseher, Oberaufseher im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Amtsgehilfen, Bibliotheksgehilfen, Institutsgehilfen, Museumsaufseher, Pedelle, Kassengehilfe und Hilfspedell, Amtsgehilfe und Pförtner (bisher teilweise Bibliotheks-, Büro-, Haus-, Instituts-, Kanzlei-, Kassen-, Orchester-, Rentamts-, Rentei-, Schul-, Saal- und Sammlungsdiener und Diener, Kuratorialboten, Pedelle, Oberaufseher, Aufseher, Oberzeugwarte, Zeugwarte 1. und 2. Klasse, Pförtner, Sammlungsaufseher)●) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums, Kastellan ●) bei der Universität Königsberg.
Akademiegehilfen (bisher Akademiediener)●), Ateliergehilfen (bisher Atelierdiener)●), Heizer ●) und Schulgehilfen ●).
Laboratoriumsgehilfen (bisher Laboratoriumsdiener).
Gärtner beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Materialverwalter bei Universitätsinstituten und den Instituten der Technischen Hochschulen.
Maschinisten im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Mechaniker bei Universitäts-Instituten.
Mechaniker und Kastellan beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam, beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam, beim Aeronautischen Observatorium bei Lindenberg, bei den Technischen Hochschulen sowie beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Oberformer beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.
Technische Amtsgehilfen (bisher Glasbläser, Modelltischler, Schlosser, Gärtner, Oberheizer, Phototechniker) bei den Technischen Hochschulen und den Universitäten.
Unterförster (bisher Waldwärter) beim Münsterschen Studienfonds.
Oberwärter und Oberwärterinnen bei den Psychiatrischen Universitätskliniken in Breslau, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg und Marburg.
Röhrenmeister bei der Hochschule für Musik in Charlottenburg.
Bühnenmaschinisten, Theaterwarte, Beleuchter, Garderobiers, Garderobieren, Magazinaufseher, Requisiteure, Statisten bei den Staatstheatern.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) beim Ministerium.
Aufseherinnen bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Laboratoriumsgehilfen (bisher Laboratoriumsdiener) beim Institut für Infektionskrankheiten und bei der Landesanstalt für Wasserhygiene, Laboratoriumsgehilfen bei dem hygienischen Institut in Beuthen sowie den Medizinaluntersuchungsämtern.

---

1) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 4.
2) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Stellen ist demnächst wegfallend und für den Fall der Erledigung in Stellen für Justizunterwachtmeister in Gruppe 2 umzuwandeln.

Gruppe 4

12 800 — 13 400 — 14 000 — 14 500 — 15 000 — 15 500 — 16 000 — 16 500 — 17 000 Mark monatlich.

Domänenverwaltung.

Fischmeister, Grabenmeister, Wiesenverwalter, Erster Brunnen- oder Erster Bademeister, Obergärtner.

Forstverwaltung.

Torf-, Wege- und Flöß- usw. Meister.

Lotterieverwaltung.

Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten)[1].
Oberzähler.

Münzverwaltung.

Münzmechaniker, Münzwerkmeister.
Oberzähler.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten)[1]) bei den Bergwerksdirektionen, den Oberbergämtern, der Geologischen Landesanstalt, den Bergrevieren und Werken.
Obermaschinist (bisher Maschinist) bei der Geologischen Landesanstalt.
Aufseher (Produkten-, Materialien- usw.).
Telegraphisten (bisher untere Werksbeamte).
Oberkohlenmesser (bisher Kohlenmesser).
Salzsteuerwart.

Staatsschuldenverwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) ●).
Geldzähler (bisher Zähler).

Staatsministerium.

Ministerial-Hausinspektor, Ministerial-Botenmeister.
Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener, Pförtner und Maschinisten) ●).
Botenmeister beim ehemaligen Geh. Zivilkabinett — die Stelle wird nach Abgang des jetzigen Inhabers in Gruppe 3 eingereiht —.

Archivverwaltung.

Amtsgehilfe (bisher Archivdiener) ●) beim Geh. Staatsarchiv in Berlin.

Oberrechnungskammer.

Hausinspektor (bisher Kastellan), Botenmeister.
Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener usw.) ●).

Landeswasseramt.

Amtsgehilfe (bisher Geh. Kanzleidiener) ●).

Ansiedlungskommission.

Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten)[1]).

Finanzministerium.

Ministerial-Hausinspektor, Ministerial-Botenmeister, Botenmeister bei besonders großen Behörden.
Oberzähler (bisher Geh. Kanzleidiener) ●), Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener usw.) ●) beim Ministerium.
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) [1]) bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin, und bei den Rentenbanken.
Gartenmeister (bisher Gärtner) und Obergärtner bei der Tiergartenverwaltung in Berlin.
Vollziehungsbeamte bei den Kreiskassen.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerial-Hausinspektor, Ministerial-Botenmeister.
Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener usw.) ●) beim Ministerium.
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) [1]).
Schiffahrtspolizeioberwachtmeister (bisher Schiffahrtspolizeiwachtmeister) [2]).
Lokomotivheizer, Rangieraufseher (bisher Rangierführer), Rottenaufseher (bisher Rottenführer), Oberweichenwärter (bisher Weichensteller 1. Klasse), Schiffsführer, Baggerführer, Hafenpolizeioberwachtmeister (bisher Hafenpolizeiwachtmeister) [2]), Brückengelderheber, Magazinverwalter.
Obermaschinisten, Leitungsprüfer bei der Elektrizitätsverwaltung.

Justizverwaltung.

Ministerial-Hausinspektor (bisher Kastellan, Hausverwalter), Ministerial-Botenmeister.
Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener und andere Unterbeamte) ●) beim Ministerium und bei der Justizprüfungskommission.
Justizoberwachtmeister (bisher Erste Gerichtsdiener) als Botenmeister bei großen Behörden.
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) [1]).
Obermaschinisten.
Strafanstaltsoberwachtmeister (bisher Gerichtsdiener und zugleich Gefangenaufseher bei Gefängnissen mit mehrköpfiger Belegung, Gefangenaufseher, Küchenmeister, Wasch- und Bademeister, Strafanstaltsaufseher).
Strafanstaltsoberwachtmeisterinnen (bisher Gefangenoberaufseherinnen, Strafanstaltsoberaufseherinnen, Hausmütter, Werkmeisterinnen).
Kanzleiassistenten bei den Strafvollzugsämtern*).

Verwaltung des Innern.

Ministerial-Hausinspektor, Ministerial-Botenmeister, Botenmeister bei besonders großen Behörden.
Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) ●).
Hausinspektor, Botenmeister beim Oberverwaltungsgericht.
Amtsgehilfen (bisher Kanzleidiener) ●) beim Oberverwaltungsgericht und Staatsrat.
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) [1]) beim Statistischen Landesamt.
Polizeikanzleiassistenten (bisher Polizeikanzlisten) [1]).
Vollziehungsbeamte.
Polizei- und Kriminal-Betriebsassistenten (bisher Polizei- und Kriminalwachtmeister) [2]).
Polizeioberwachtmeister (bisher teilweise Oberwachtmeister in der Sicherheitspolizei).
Polizeigefängnisoberwachtmeister (bisher Polizeigefängnisaufseher), Polizeigefängnisoberwachtmeisterinnen
Landjäger (bisher Gendarmeriewachtmeister) [3]).
Schichtmeister, Oberlagermeister bei den Polizeiverwaltungen.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerial-Hausinspektor, Ministerial-Botenmeister, Botenmeister bei besonders großen Behörden.
Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) ●).

---

* Endgültige Amtsbezeichnung vorbehalten.

Hausinspektor bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) [1]) bei den Landeskulturämtern.
Obergärtner (bisher Gartenmeister) bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Rebobergärtner (bisher Rebgärtner).
Obermaschinisten (bisher Maschinisten) bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Obermaschinist (bisher Maschinist) bei der Fischereiverwaltung.
Kanalaufseher bei der Meliorationsbauverwaltung.
Laboranten bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten und bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Schleusenverwalter.
Magazinverwalter.
Schiffsführer.
Obermaschinisten.
Baggerführer.
Dünenaufseher.
Fährmeister.
Polizeioberwachtmeister.

Gestütverwaltung.

Stut-, Sattel- und Futtermeister.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerial-Hausinspektor, Ministerial-Botenmeister, Botenmeister bei besonders großen Behörden.
Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) [3]).
Hausinspektor, Botenmeister beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) [3]) beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Oberpedelle bei den Universitäten.
Hausinspektoren (bisher Hausverwalter) bei größeren Universitätsanstalten.
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) [1]).
Küster bei dem Charitékrankenhaus in Berlin.
Obermaschinisten, Obermechaniker, Laboranten im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Aquarienverwalter (bisher Aquarienwärter) bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland.
Schloßbauwart bei der Schloßverwaltung in Marienburg.
Gruppenleiter bei den Staatstheatern.
Notenkopist und Statistenführer bei den Staatstheatern in Berlin.
Laboratoriumswerkmeister bei den Technischen Hochschulen.
Laboranten bei Universitäts-Instituten.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerial-Hausinspektor, Ministerial-Botenmeister, Botenmeister bei besonders großen Behörden.
Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geh. Kanzleidiener) [3]).
Aufseher und Oberaufseherinnen bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Laboranten (bisher Laboratoriumsdiener) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Kanzleiassistenten [1]) bei der staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin und beim Siedlungsverbande Ruhrkohlenbezirk.

---

[1]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 5, die am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Anwärter auf Stellen für Kanzleiassistenten und die am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Justizkanzleigehilfen gelten bei Bemessung ihrer Dienstbezüge als Stellenanwärter der Gruppe 5.

[2]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person, soweit sie 16 Dienstjahre vollendet hatten, die Bezüge der Gruppe 5.

[3]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person, sobald sie 16 Dienstjahre vollendet haben, die Bezüge der Gruppe 5.

Gruppe 5.

14 100 — 14 700 — 15 300 — 15 900 — 16 500 — 17 100 — 17 700 — 18 200 — 18 700 Mark monatlich.

Domänenverwaltung.

Maschinenmeister (bisher Maschinisten), Fischmeister in Sonderstellungen.

Lotterieverwaltung.

Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten).

Münzverwaltung.

Münzobermechaniker, Münzwerkmeister.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten).
Oberpräparator, Bohrmeister, Modelleur und Modellmeister bei der Bergakademie in Clausthal und bei der Geologischen Landesanstalt.

Staatsschuldenverwaltung.

Kanzleiassistenten.
Obergeldzähler ⊗).

Staatsministerium.

Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten) bei dem Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten — künftig wegfallend —.

Archivverwaltung.

Büroassistenten.

Ansiedlungskommission.

Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten und Kanzleisekretäre).

Finanzministerium.

Büroassistentinnen in den Ministerien.
Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten) bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin, und bei den Rentenbanken sowie beim Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten.
Maschinenmeister bei der Tiergartenverwaltung in Berlin.
Obervollziehungsbeamter bei einer Kreiskasse.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Kanzleisekretäre beim Ministerium.
Schiffahrtspolizeiassistenten (bisher Schiffahrtspolizeioberwachtmeister) [1]).
Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten).
Eisenbahnassistenten (bisher Eisenbahnunterassistenten), Reservelokomotivführer (bisher Lokomotivheizer), Rangiermeister, Wagenmeister, Rottenmeister (bisher Rottenführer), Stellwerksmeister (bisher Weichensteller 1. Klasse), Werkführer, Strommeister, Kippmeister, Kapitäne (bisher Schiffsführer), Hafenpolizeiassistenten (bisher Hafenpolizeiwachtmeister).
Maschinenmeister, Lokomotivoberheizer.

Justizverwaltung.

Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten und Kanzleisekretäre).
Registraturassistenten.
Gerichtskostenerheber (bisher Hilfsgerichtsvollzieher) bei größeren Kassen.
Maschinenmeister.
Strafanstaltshauptwachtmeister (bisher Oberaufseher, Hausväter, Werkmeister).
Kanzleisekretär bei einem Strafvollzugsamt*).
Registraturassistenten bei den Strafvollzugsämtern*).

Verwaltung des Innern.

Kanzleisekretär (bisher Kanzlist) beim Statistischen Landesamt.
Polizeikanzleisekretäre (bisher Polizeikanzlisten und Kanzleisekretäre) sowie Kanzleisekretäre bei den Polizeiverwaltungen.
Polizei- und Kriminalassistenten (bisher Polizei- und Kriminaloberwachtmeister) [1]).
Obervollziehungsbeamte, Polizeigefängnishauptwachtmeister.
Polizeiassistenten (bisher Polizeigefängnisoberwachtmeister und Hausvater).
Vorsteherin des Polizeigewahrsams in Berlin.
Polizeileutnants (bisher teilweise Leutnants in der Sicherheitspolizei) während der ersten vier Dienstjahre als solche.
Polizeihauptwachtmeister (bisher teilweise Zug- und Hauptwachtmeister in der Sicherheitspolizei).
Polizeiwerkführer (bisher Werkstättenleiter in der Sicherheitspolizei).
Oberlandjäger (bisher Gendarmeriewachtmeister).
Backmeister bei der Polizeiverwaltung.
Oberbeschlagmeister bei den Polizeiverwaltungen.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten und Kanzleisekretäre) beim Oberlandeskulturamt und den Landeskulturämtern.
Materialienverwalter bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Fischmeister.
Strommeister bei der Meliorationsbauverwaltung.
Maschinenmeister (bisher Maschinisten) bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Oberpräparatoren bei den Landwirtschaftlichen Hochschulen und bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin.
Schleusenassistenten, Kapitäne, Maschinenmeister, Strommeister, Hafenbauaufseher, Magazinmeister, Dünenoberaufseher.

Gestütverwaltung.

Oberstut-, Obersattel- und Oberfuttermeister (bisher Stut-, Sattel- und Futtermeister).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Kanzleisekretäre (bisher Kanzlisten und Kanzleisekretäre, Hausinspektor und Kanzlist) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Alumnatsassistenten bei den Staatlichen Bildungsanstalten.
Bibliotheksexpedienten bei den Universitätsbibliotheken und der Preußischen Staatsbibliothek.
Gartenmeister (bisher Gärtner) beim Botanischen Garten in Berlin-Dahlem.
Fischereisachverständiger (bisher Fischmeister) bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland.
Oberpräparatoren (bisher Präparatoren).
Hilfsrestauratoren bei den Kunstmuseen, dem Kunstgewerbemuseum in Berlin und dem Landesmuseum in Cassel.
Maschinenmeister (teilweise bisher Maschinisten) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Theatermeister, Chorinspizient, Obergarderobiers, Garderobenmeister, Garderobenmeisterin, Oberrequisiteure, Oberbeleuchter, Maschinenmeister, Werkmeister, Oberfriseure bei den Staatstheatern in Berlin.

*) Endgültige Amtsbezeichnung vorbehalten.

Beleuchtungsinspektoren, Theatermeister, Hausinspektoren, technischer Assistent, Kanzleisekretär, Beleuchtungsaufseher, Dekorationsmaler, Maschinenmeister, Werkmeister, Obergarderobiers, Obergarderobieren, Magazinmeister, Requisitenverwalter, Zuschneider bei den Staatstheatern in Cassel und Wiesbaden.
Erste Laboranten bei den Technischen Hochschulen.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Kanzleisekretäre bei der staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin und beim Siedlungsverbande Ruhrkohlenbezirk.
Hausväter und Oberaufseher bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

---

[1]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 6.

Gruppe 6.

15 400 — 16 100 — 16 800 — 17 500 — 18 100 — 18 700 — 19 300 — 19 900 — 20 500 Mark monatlich.

Domänenverwaltung.

Kulturbausekretäre [1]) (bisher Meliorationsbausekretäre).
Moorvögte [1]) (bisher teilweise Moorverwalter).
Weinbergsverwalter, Kellerverwalter.
Verwalter (bisher Administrator) der Dimmernwiesen.
Grabensteiger.
Erster Maschinenmeister (bisher Maschinist) in Bad Ems.

Forstverwaltung.

Forstakademiesekretäre (bisher Büroassistenten).
Förster (einschließlich Forstsekretäre).
Akademischer Gartenverwalter (bisher akademischer Gärtner).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Kanzleiinspektoren als Kanzleivorsteher.
Bergsekretäre [1]) (bisher Bergreviersekretäre, Bergrevierbüroassistenten, Werksbüroassistenten und Büroassistenten).
Zeichner bei den Oberbergämtern [1]).
Mittlere Werksbeamte ohne abgeschlossene Fachschulbildung [1]).
Förster.

Staatsschuldenverwaltung.

Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).

Staatsministerium.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).

Archivverwaltung.

Archivsekretäre [1]) (bisher Büroassistenten).

Oberrechnungskammer.

Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).

Landeswasseramt.

Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).

Ansiedlungskommission.

Vermessungssekretäre [1]) (bisher Vermessungsassistenten).

Finanzministerium.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).
Büroassistentinnen in den Ministerien [illegible])
Kanzleiinspektoren als Kanzleivorsteher bei den Oberpräsidien, den Regierungen und der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin, sowie Kanzleivorsteher beim Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten.
Katastersekretäre [1]) (bisher Katasterassistenten)
Regierungssekretäre bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion, sowie beim Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten [1]).
Regierungsbausekretäre.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).
Eichmeister [1]), Eichungssekretäre [1]) (bisher Eichamtssekretäre).
Sekretäre und Rechnungsführer bei gewerblichen Fachschulen [1]).
Werkmeister bei Maschinenbauschulen [1]), bei der Elektrizitätsverwaltung, sowie Erste Maschinenmeister.
Hafenpolizeisekretäre [1]) (bisher Hafenpolizeibüroassistenten).
Beschußmeister (bisher Beschußmeisterassistent).
Gewerbepflegerinnen [1]) (bisher Gewerbeinspektionsassistentinnen).
Materialienverwalter bei der Porzellanmanufaktur.
Lokomotivführer, Wasserbausekretäre [1]) (bisher Wasserbauwarte), Regierungsbausekretäre [1]) (bisher Bausekretäre und Bauassistenten), Hafensekretäre [1]) (bisher Hafenkassenassistenten), Eisenbahnsekretäre [1]) (bisher Eisenbahnassistenten und Materialienverwalter) und Werkmeister [1]).

Justizverwaltung.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) beim Ministerium und beim ehemaligen Heroldsamt.
Justizsekretäre [1]) (bisher Assistenten).
Kanzleiinspektoren als Kanzleivorsteher.
Erste Werkmeister (bisher Werkmeister).
Gerichtsvollzieher [1]).
Strafanstaltssekretäre [1]) (bisher Inspektionsassistenten) und Strafanstaltssekretärinnen [1]) (bisher Buchhalterinnen).
Erste Maschinenmeister (bisher Maschinenmeister).
Kanzleiinspektor bei einem Strafvollzugsamt *).
Strafanstaltssekretäre.

Verwaltung des Innern.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).
Kanzleisekretäre beim Oberverwaltungsgericht und beim Staatsrat.
Kreisamtssekretäre [1]) (bisher Kreisassistenten).
Kanzleiinspektoren als Kanzleivorsteher bei den Polizeiverwaltungen.
Polizei- und Kriminalsekretäre [1]) (bisher teilweise Polizeibezirksoberwachtmeister).
Polizeisekretäre [1]) (bisher Polizeibüroassistenten).
Polizeisekretäre bei den Einwohnermeldeämtern [1]) (bisher Polizeiassistenten).
Polizeitelegraphensekretäre [1]) (bisher Polizeitelegraphenassistenten).
Polizeileutnants (bisher teilweise Leutnants in der Sicherheitspolizei) mit mehr als vier Dienstjahren als solche.
Polizeiwerkmeister [1]) (bisher Werkstättenleiter in der Sicherheitspolizei).
Erster Maschinenmeister (bisher Maschinenmeister) beim Polizeipräsidium in Berlin.
Landjägermeister [1]) (bisher Gendarmerieoberwachtmeister).
Technische Polizeisekretäre [1]).

---

*) Endgültige Amtsbezeichnung vorbehalten.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).
Kanzleiinspektoren als Kanzleivorsteher.
Kultursekretäre[1]) (bisher Spezialkommissionssekretäre), Vermessungssekretäre[1]) (bisher Vermessungsassistenten), Kulturbausekretäre[1]) (bisher Meliorationsbausekretäre), Moorvögte[1]) und Deichvögte[1]).
Fischmeister in Sonderstellungen.
Regierungsbausekretäre[1]).
Schleusenvorsteher.
Abgabenrevisoren.
Bauhofsvorsteher[1]).
Schiffskapitäne.
Erste Maschinenmeister.
Schleppbetriebsleiter.
Wasserbausekretäre[1]).
Werkmeister[1]).
Schiffbrückenmeister.

Gestütverwaltung.

Gestütsekretäre[1]) (bisher Sekretäre), Gestütbausekretäre[1]) (bisher Meliorationsbausekretäre), Gestütaufseher (bisher Gestüthofaufseher).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).
Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Kanzleiinspektoren als Kanzleivorsteher.
Regierungsbausekretäre (bisher teilweise Bauassistenten) bei den Universitäten und Kunstmuseen[1]).
Verwaltungssekretäre (bisher Büroassistenten, teilweise auch Hausinspektoren und Büroassistenten) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums[1]).
Bibliotheksexpedienten bei den Universitätsbibliotheken und der Preußischen Staatsbibliothek in Stellen von besonderer Bedeutung.
Rendant bei den Erziehungs- und Bildungsanstalten in Droyssig, Rendant und Sekretär (bisher Rendant und Bürobeamter) bei der Landesturnanstalt in Spandau.
Rendant bei der Blindenanstalt in Steglitz.
Obergartenmeister (bisher Obergärtner) beim Botanischen Garten in Berlin-Dahlem.
Erste Maschinenmeister im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Förster im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Ständige Techniker beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem[1]).
Zeichner bei der Universität in Göttingen.
Werkmeister bei der Blindenanstalt in Steglitz.
Restauratoren und Technische Inspektoren bei den Kunstmuseen, dem Kunstgewerbemuseum und der Nationalgalerie in Berlin,[1]) Restaurator (bisher Waffenmeister) beim Zeughaus in Berlin[1]).
Kunstformer und Gießer bei der Kunstakademie in Düsseldorf.
Sekretäre bei der Staatlichen Bildungsanstalt in Berlin-Lichterfelde.
Inspektoren bei den Staatlichen Bildungsanstalten[1]).
Alumnatsekretäre (bisher Alumnatsassistenten) bei den Staatlichen Bildungsanstalten.
Beleuchtungsinspektoren bei den Staatstheatern in Berlin[1]).
Theatersekretäre bei den Staatstheatern in Cassel und Wiesbaden[1]).
Maschineriesekretär bei den Staatstheatern in Berlin.
Kassensekretäre bei den Staatstheatern in Berlin.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre).
Regierungsbausekretäre (bisher Bausekretäre und Bauassistenten) beim Wohnungs- und Siedlungswesen[1]).
Bürosekretäre (bisher Büroassistenten) beim Institut für Infektionskrankheiten, bei der Landesanstalt für Wasserhygiene und bei der staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt.
Verwaltungssekretäre (bisher Inspektionsassistenten) bei den staatlichen Erziehungsanstalten[1]).

[1]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber von planmäßigen Stellen der ehemaligen Assistentenklasse erhalten im Rahmen der im Staatshaushaltsplane vorgesehenen Stellenzahl und nach näherer Maßgabe der vom Staatsministerium entsprechend dem Schiedsspruch des Reichsschiedsgerichts zu treffenden Anordnungen die Bezüge der Gruppe 7.

Gruppe 7[1]).

17 300 — 18 100 — 18 800 — 19 500 — 20 200 — 20 900 — 21 600 — 22 300 — 23 000 Mark monatlich.

Domänenverwaltung.

Technischer Regierungsobersekretär, Regierungsobersekretär.

Forstverwaltung.

Verwaltende Revierförster, Revierförster, Forstobersekretäre (bisher Forstgeometer).
Lehrer an den Forstschulen.
Forstakademiesekretäre ●).
Förster ●) (einschl. Forstsekretäre).

Lotterieverwaltung.

Lotterieobersekretäre (bisher Sekretäre).

Münzverwaltung.

Münzobersekretäre (bisher Münzsekretäre).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Bergobersekretäre (bisher Faktoren, Schichtmeister, Bergwerksdirektions- und Oberbergamtssekretäre und Zeichner bei der Bergschule in Saarbrücken).
Bergobersekretäre (bisher Sekretäre), Kartographen (bisher Zeichner) und Bibliotheksekretärin bei der Geologischen Landesanstalt.
Mittlere Werksbeamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.

Staatsschuldenverwaltung.

Kassenobersekretäre (bisher Kassensekretäre).
Kanzleiinspektor.
Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).

Staatsministerium.

Ministerial-Kanzleiinspektor.
Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).

Archivverwaltung.

Obersekretär (bisher Registrator) beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin.

Oberrechnungskammer.

Kanzleiinspektor.
Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).

Landeswasseramt.

Kanzleisekretär (bisher Geh. Kanzleisekretär) ●).

Reichs- und Staatsanzeiger.

Obersekretäre (bisher expedierende Sekretäre und Kalkulatoren).

Ansiedlungskommission.

Kassenobersekretäre (bisher Buchhalter) und Obersekretäre (bisher Sekretäre).

Finanzministerium.

Ministerial-Kanzleiinspektor.
Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).
Kassenobersekretäre (bisher Kassensekretäre) beim Ministerium.
Regierungsobersekretäre (bisher Regierungssekretäre) und Kassenobersekretäre (bisher Buchhalter) bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin, sowie beim Fürsorgeamt für Beamte aus den Grenzgebieten, Obersekretäre (bisher Sekretäre) bei den Rentenbanken
Garteninspektoren (bisher Obergärtner) bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.
Plankammerverwalter.
Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre).

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Obersekretäre im Ministerium.
Ministerial-Kanzleiinspektor.
Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).
Obersekretär (bisher Sekretär) beim Staatskommissar bei der Berliner Börse.
Eichungsobersekretäre (bisher Eichungssekretäre).
Obereichmeister (bisher Eichmeister).
Oberbeschußmeister (bisher Beschußmeister).
Hafenpolizeiobersekretäre (bisher Hafenpolizeisekretäre), Obersekretäre.
Buchhalter (Formereibuchhalter) und Magazinverwalter bei der Porzellanmanufaktur.
See- und Binnenlotsen.
Hafenmeister.
Scheibenmodelleur bei der Keramischen Fachschule in Bunzlau.
Fachlehrer (bisher Meister und Werkmeister) bei den Keramischen Fachschulen, den Fachschulen für Metallindustrie sowie bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten.
Hafenpolizeiobersekretär (bisher Hafenpolizeisekretär), Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre), Oberkippmeister, Oberbahnhofsvorsteher (bisher Bahnhofsvorsteher), Oberbahnmeister (bisher Bahnmeister 1. Klasse) und Hafenmeister.

Justizverwaltung.

Ministerial-Kanzleiinspektoren.
Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●) beim Ministerium und beim ehemaligen Heroldsamte.
Justizobersekretäre (bisher Gerichtsschreiber, Amtsgerichts-, Landgerichts-, Staatsanwaltsschafts- und Oberlandesgerichtssekretäre).
Dolmetscherobersekretäre (bisher Gerichtssekretäre mit Dolmetscherprüfung).

Strafanstaltsinspektoren (bisher Gefängnisinspektoren oder Strafanstaltsinspektoren oder -rendanten), Ingenieure bei den Strafanstalten (bisher Ingenieur und Technischer Inspektionsassistent), Strafanstaltsoberinnen.
Obersekretäre und Sekretäre bei den Strafvollzugsämtern *).
Strafanstaltssekretäre ●).

Verwaltung des Innern.

Ministerial-Kanzleiinspektor.
Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).
Kanzleiinspektor beim Oberverwaltungsgerichte.
Kanzleisekretäre ●) beim Oberverwaltungsgerichte.
Obersekretäre (bisher Bürobeamte) beim Statistischen Landesamte.
Kreissekretäre und Oberamtssekretäre.
Kreisversicherungsobersekretäre (bisher Kreisversicherungssekretäre).
Polizeiobersekretäre (bisher Polizeisekretäre, ferner Verwaltungsobersekretäre und Hauptzahlmeister in der Sicherheitspolizei).
Polizeikassenobersekretäre (bisher Buchhalter).
Polizeitelegraphenobersekretäre (bisher Polizeitelegraphensekretäre).
Polizeigefängnisvorsteher (darunter ein Polizeigefängnisinspektor).
Polizeioberleutnants (bisher ein Teil der Polizeileutnants und Polizeikommissare sowie der Oberleutnants und Waffeninspizienten der Sicherheitspolizei) während der ersten vier Dienstjahre als solche.
Landjägerobersekretäre (bisher Zahlmeister und Bürobeamte bei der Landgendarmerie).

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerial-Kanzleiinspektor.
Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).
Kulturobersekretäre (bisher Generalkommissionssekretäre und Bürovorsteher).
Obersekretäre (bisher Büro- und Kassenbeamte) bei den Landwirtschaftlichen Hochschulen und Lehranstalten.
Garteninspektoren (bisher Obergärtner).
Obersekretäre (bisher Kassen- und Verwaltungsbeamte, Sekretäre), Ökonomieinspektoren bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Kulturoberbausekretäre (bisher geprüfte Meliorationsbausekretäre).
Regierungsoberbausekretäre (bisher Regierungsbausekretäre).
Saatzuchtleiter.
Technische Regierungsobersekretäre.
Wasserbauobersekretäre.
Maschinenbetriebsleiter.
Seekapitäne.
Dünenmeister.

Gestütverwaltung.

Gestütrendanten (bisher Rechnungsführer und Rendanten der Hauptgestüte), Lehrer (bisher Schullehrer).
Oberverwaltungssekretär; Betriebsleiter.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerial-Kanzleiinspektor.
Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).
Kanzleiinspektor beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Kanzleisekretär (bisher Geh. Kanzleisekretär) ●) beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Obersekretäre (bisher Sekretäre, Büro- und Kassenbeamte) bei den Konsistorien, bei den Provinzialschulkollegien, bei den Staatlichen Bildungsanstalten, bei der Preußischen Staatsbibliothek, beim Geodätischen Institut, beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam, beim Aeronautischen Observatorium bei Lindenberg, bei den Technischen Hochschulen, beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem sowie bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland.

*) Endgültige Amtsbezeichnung vorbehalten.

Obersekretäre (bisher Bürobeamte, Kalkulatoren und Registratoren) bei den Kunstmuseen, beim Kunstgewerbemuseum, bei der Nationalgalerie, bei dem Zeughaus und bei der Akademie der Künste in Berlin, bei der Hochschule für die bildenden Künste und bei der Hochschule für Musik in Charlottenburg.
Maschineninspektor bei den Staatstheatern in Berlin.
Theaterobersekretäre bei den Staatstheatern.
Bibliotheksobersekretäre bei den Universitätsbibliotheken und der Preußischen Staatsbibliothek.
Bibliotheksobersekretärinnen bei den Universitätsbibliotheken und der Preußischen Staatsbibliothek.
Bibliothekssekretär bei der Technischen Hochschule in Berlin.
Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) bei Universitäten.
Obersekretäre, Administratoren, Garteninspektoren (bisher Büro-, Kassen- und Inspektionsbeamte, Garteninspektoren, Stationsbeamte, Rechnungsführer) bei den Universitäten und dem Charitékrankenhaus in Berlin.
Technischer Obersekretär (bisher Betriebstechnischer Inspektionsbeamter) bei dem Charitékrankenhaus in Berlin.
Bibliotheksverwalter bei dem Kunstgewerbemuseum in Berlin.
Verwalter der Stoffsammlung beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.
Rendant bei der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.
Rendanten bei den Staatlichen Bildungsanstalten.
Revierförster beim Chariteamt Prieborn, bei dem Stift Neuzelle und Verwaltender Revierförster bei der Kloster-Bergischen Stiftung und dem Kloster Unser-Lieben-Frauen in Magdeburg.
Universitäts-, Kassen- und Quästurkontrolleure.
Oberpräparatoren beim Zoologischen Universitätsmuseum in Berlin.
Förster ●) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerial-Kanzleiinspektor.
Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) ●).
Verwaltungsobersekretäre beim Ministerium (bisher Verwaltungssekretäre, Sekretäre) bei der Landesanstalt für Wasserhygiene und bei den Hygienischen Instituten in Beuthen und Landsberg a./W.
Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) beim Wohnungs- und Siedlungswesen und beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.
Technischer Regierungsobersekretär (bisher technischer Sekretär) bei der Landesanstalt für Wasserhygiene.
Regierungsobersekretäre beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

---

[1]) Diejenigen in der Besoldungsgruppe 7 aufgeführten Beamten, die am 31. März 1920 in einer Stelle der Gehaltsklassen 21 bis 23 und 54 Nr. 6 (Legationskanzlisten) des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen, vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 85) planmäßig angestellt waren, erhalten, sobald sie in den Gehaltsklassen 14 bis 23 und 54 Nr. 6 jenes Gesetzes nach einer für die erwähnten Gehaltsklassen 21 bis 23 und 54 Nr. 6 abgelegten Prüfung oder in einer Eingangsstelle der Besoldungsgruppe 7 dieses Gesetzes eine Dienstzeit von insgesamt 10 Jahren zurückgelegt haben, für ihre Person im Wege der Aufrückung die Bezüge der Besoldungsgruppe 8.

Gruppe 8.

19 600 — 20 500 — 21 400 — 22 300 — 23 200 — 24 100 — 25 000 — 25 900 Mark monatlich

Domänenverwaltung.

Oberfischmeister, Badeinspektoren und Gartenoberinspektor (bisher Garteninspektor).

Forstverwaltung.

Forstrentmeister (bisher Forstkassenrendanten).
Lehrer an den Forstschulen ●).

Lotterieverwaltung.

Lotterieobersekretäre (bisher Sekretäre bei der Generallotteriedirektion) ●).
Lotterieinspektoren.

Münzverwaltung.

Medailleure, Kassierer und Materialienverwalter.
Münzobersekretäre (bisher Münzsekretäre) ●).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Bergobersekretäre (bisher Sekretäre, auch Technische oder Schichtmeister) als Bürovorsteher.
Bergobersekretäre (bisher Sekretäre, auch Technische oder Schichtmeister) ●).
Kassierer der Berghauptkassen.
Rendanten kleinerer Berg-, Hüttenwerke und Salinen.
Bergobersekretär (bisher Sekretär) bei der Bergakademie in Clausthal.
Bergobersekretäre als Vorsteher der Materialien- und Produktenverwaltung und der Inspektionsbüros auf den größeren Berg- und Hüttenwerken und Salinen.
Bergobersekretäre als Vorsteher der Lohnbüros und Oberbuchhalter auf großen Steinkohlenbergwerken.
Vorsteher der Zeichenbüros[1]) und Topograph der Geologischen Landesanstalt.
Einfahrer.
Obere Werksbeamte 2. Klasse.
Mittlere Werksbeamte mit abgeschlossener Fachschulbildung ●).
Konrektoren (bisher Hauptlehrer) an den Vorschulen der Bergschule in Saarbrücken.

Staatsschuldenverwaltung.

Kassenobersekretäre (bisher Kassensekretäre) ●).

Reichs- und Staatsanzeiger.

Obersekretäre (bisher expedierende Sekretäre und Kalkulatoren) ●).

Ansiedlungskommission.

Obersekretäre (bisher Sekretäre) als Bürovorsteher.
Obersekretäre (bisher Sekretäre) ●).

Finanzministerium.

Kassenobersekretäre ●) beim Ministerium.
Kassierer bei den Regierungshauptkassen und der Kasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin.
Rentmeister der Kreiskassen.
Regierungsobersekretäre und Kassenobersekretäre (bisher Regierungssekretäre und Buchhalter) als Bürovorsteher bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin, sowie beim Fürsorgeamte für Beamte aus den Grenzgebieten.
Regierungsobersekretäre und Kassenobersekretäre (bisher Regierungssekretäre und Buchhalter) ●) bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin, sowie beim Fürsorgeamte für Beamte aus den Grenzgebieten.
Obersekretäre (bisher Sekretäre) ●) bei den Rentenbanken.
Gartenoberinspektor bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.
Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) als Bürovorsteher.
Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) ●).

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Maschinenbetriebsinspektoren.
Verkaufsbeamte bei der Porzellanmanufaktur.
Obereichmeister (bisher Eichmeister) ●).
Eichungsobersekretäre (bisher Eichungssekretäre) ●).
Hafenpolizeiobersekretäre (bisher Hafenpolizeisekretäre) ●), Obersekretäre ●):
Seeoberlotsen (einschließlich der bisherigen Lotsenamtsassistenten) und Binnenoberlotsen.

Oberbeschußmeister.
Hafenobersekretär, Hafenbetriebsinspektor, Eisenbahninspektor, Eisenbahningenieur.
Gewerbelehrerinnen, Pensionatsvorsteherinnen.

Justizverwaltung.

Justizobersekretäre (bisher Heroldsamtssekretär und Heroldsamtsregistrator) im Ministerium.
Justizinspektoren (bisher Justizsekretäre) und Dolmetscherinspektoren (bisher Dolmetscher-Justizsekretäre).
Justizobersekretäre (bisher Gerichtsschreiber, Amtsgerichts-, Landgerichts-, Staatsanwaltschafts- und Oberlandesgerichtssekretäre) ⊛).
Dolmetscherobersekretäre (bisher Gerichtssekretäre mit Dolmetscherprüfung) ⊛).
Kassierer bei den Justizhauptkassen.
Rendanten bei Gerichtskassen am Sitze der Landgerichte sowie bei Amtsgerichten mit drei und mehr Richtern — soweit nicht in Gruppe 9 aufgeführt —.
Amtsgerichtskalkulatoren.
Strafanstaltsinspektoren (bisher Gefängnisinspektoren oder Strafanstaltsinspektoren oder -rendanten) ⊛).
Strafanstaltsoberinnen ⊛).
Strafanstaltskassenrendanten bei den Strafanstalten in Plötzensee und Berlin-Tegel sowie beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit.
Strafanstaltslehrer und †) Strafanstaltslehrerinnen.
Inspektoren bei den Strafvollzugsämtern *)

Verwaltung des Innern.

Obersekretäre (bisher Sekretäre) ⊛) beim Statistischen Landesamt.
Kreissekretäre ⊛) und Oberamtssekretäre ⊛).
Kreisversicherungsobersekretäre (bisher Kreisversicherungssekretäre) ⊛).
Polizeikommissare (bisher Polizeikommissare und Polizeileutnants).
Kriminalkommissare.
Polizeiobersekretäre (bisher Polizeisekretäre und Verwaltungsdirektoren in der Sicherheitspolizei) als Bürovorsteher bei den Polizeiverwaltungen.
Polizeiobersekretäre (bisher Polizeisekretäre und Verwaltungsdirektoren in der Sicherheitspolizei) ⊛) bei den Polizeiverwaltungen.
Polizeikassenobersekretäre (bisher Buchhalter) ⊛).
Polizeitelegraphenobersekretäre (bisher Polizeitelegraphensekretäre) ⊛).
Kassierer bei der Polizeihauptkasse in Berlin und Polizeikassenrendanten (bisher Polizeisekretäre) bei den Polizeiverwaltungen, soweit nicht in Gruppe 9 aufgeführt.
Polizeioberleutnants (bisher ein Teil der Polizeileutnants und Polizeikommissare sowie der Oberleutnants und Waffeninspizienten der Sicherheitspolizei) mit mehr als vier Dienstjahren als solche.
Landjägerobersekretäre als Bürovorsteher (bisher Zahlmeister und Bürobeamte der Landgendarmerie).
Grenzkommissare.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Kulturobersekretäre (bisher Generalkommissionssekretäre und Bürovorsteher), Kulturoberbausekretäre (bisher geprüfte Meliorationsbausekretäre) und Regierungsoberbausekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) als Bürovorsteher.
Obersekretäre (bisher Büro- und Kassenbeamte) ⊛) bei den Landwirtschaftlichen Hochschulen und Lehranstalten.
Kulturobersekretäre (bisher Generalkommissionssekretäre), Kulturoberbausekretäre (bisher geprüfte Meliorationsbausekretäre) und Regierungsoberbausekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) ⊛).
Rendanten bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten, Gartenoberinspektor.
Oberfischmeister für die Küstengewässer.

---

*) Endgültige Amtsbezeichnung vorbehalten.

Lehrer bei der Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel.
Technischer Regierungsobersekretär ●), Regierungsobersekretär ●), Technische Regierungsobersekretäre, Wasserbauobersekretäre als Bürovorsteher, Wasserbauobersekretäre ●), Oberbauhofsvorsteher, Erste Seekapitäne, Maschinenbetriebsinspektoren, Schleppbetriebsinspektoren.

Gestütverwaltung.

Lehrer (bisher Schullehrer) ●).
Gestütrendanten (bisher Rechnungsführer und Rendanten der Hauptgestüte) ●).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung.

Obersekretäre (bisher Sekretäre, Büro- und Kassenbeamte usw.) ●) bei den Konsistorien, bei den Provinzialschulkollegien, beim Geodätischen Institut, beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam, beim Aeronautischen Observatorium bei Lindenberg, bei den Technischen Hochschulen und dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Obersekretäre (bisher Bürobeamte usw.) ●) bei den Kunstmuseen, der Nationalgalerie, dem Zeughaus, der Akademie der Künste in Berlin, den Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik in Charlottenburg, Obersekretäre ●), Bibliothekverwalter ●), Verwalter der Stoffsammlung ●) beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.
Obersekretäre ●), Administratoren ●) Garteninspektoren ●) bei den Universitäten und dem Charitékrankenhaus zu Berlin.
Universitätskassen- und Quästurkontrolleure ●).
Bürovorsteher beim Geodätischen Institut bei Potsdam, bei der Nationalgalerie und dem Zeughaus in Berlin.
Bibliotheksobersekretäre und -obersekretärinnen (bisher Bibliothekssekretäre und -sekretärinnen) ●) bei der Preußischen Staatsbibliothek, den Universitätsbibliotheken und der Technischen Hochschule in Berlin.
Geschäftsführender Sekretär der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin.
Rendant und Erste Ständige Techniker bei dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Rendant bei den Kunstmuseen in Berlin.
Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) ●) bei Universitäten.
Rendanten und Obersekretäre (bisher Büro- und Kassenbeamte) bei den Technischen Hochschulen in Aachen, Breslau und Hannover.
Rentmeister bei dem Stift Neuzelle, bei der Kloster-Bergischen Stiftung, beim Münsterschen Studienfonds, beim Haus Bürenschen Fonds, bei dem Kirchen- und Schulfonds in Erfurt und beim Bergischen Schulfonds in Düsseldorf.
Rendant bei der Staatlichen Bildungsanstalt in Berlin-Lichterfelde.
Obersekretär bei der Preußischen Staatsbibliothek.
Bibliothekverwalter, Verwalter der Stoffsammlung bei dem Kunstgewerbemuseum.
Bürobeamter bei der Universität Berlin.
Obersekretär bei dem Kuratorium der Universität in Göttingen.
Verwaltungsinspektoren bei der Kunstakademie in Düsseldorf und Cassel, der Kunstschule in Berlin und der Akademie für Kunst- und Kunstgewerbe in Breslau.
Obersekretäre ●) und Rendanten ●) bei den Staatlichen Bildungsanstalten.
Bürovorsteher (bisher Inspektoren) bei Universitätskliniken, Bürovorsteher (bisher Universitätssekretäre, Bürovorsteher) bei den Universitäten, Rendant bei dem Charitékrankenhaus in Berlin.
Bürovorsteher (bisher Inspektoren) bei der Akademie der Künste in Berlin, bei der Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg, bei der Hochschule für Musik in Charlottenburg, bei der Kunstakademie in Düsseldorf und bei der Kunstschule in Berlin.
Bibliothekar (bisher Bibliothekverwalter) bei der Hochschule für Musik in Charlottenburg.
Theaterrentmeister bei den Staatstheatern.
Theaterobersekretäre ●) bei den Staatstheatern.

Chordirektor (künftig wegfallend), Garderobenoberinspektor (künftig wegfallend) bei den Staatstheatern in Cassel und Wiesbaden.

Präparandenlehrer.

Gymnasiallehrer usw. (bisher Mittelschullehrer), Zeichenlehrer — einschließlich des Rendanten am Pädagogium in Putbus —, Gesanglehrer, Turnlehrer an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

Lehrer einschließlich Vorschullehrer, †) Lehrerinnen bei den höheren Lehranstalten[3]).

Gymnasial-, Zeichen-, Gesang- und Turnlehrer an den Staatlichen Bildungsanstalten.

Ordentliche Lehrer[2]) und †) Ordentliche Lehrerinnen, Zeichenlehrer, †) Zeichenlehrerinnen, Gesanglehrer, †) Gesanglehrerinnen, †) Jugendleiterinnen, †) Turnlehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Nicht akademisch gebildete Oberinnen an den mit den Oberlyzeen verbundenen Frauenschulen.

†) Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Hausmutter bei der Blindenanstalt in Steglitz und †) Lehrerin für weibliche Handarbeiten an der Taubstummenanstalt in Neukölln.

†) Technische Lehrerin bei der Taubstummenanstalt in Neukölln.

Gewerbelehrerinnen.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Regierungsobersekretäre, Verwaltungsobersekretäre als Bürovorsteher und Rendant im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.

Verwaltungsobersekretäre (bisher Sekretäre) ●) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.

Rendant bei der Landesanstalt für Wasserhygiene.

Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) als Bürovorsteher beim Wohnungs- und Siedlungswesen und beim Siedlungsverbande Ruhrkohlenbezirk.

Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) ●) beim Wohnungs- und Siedlungswesen.

Verwaltungsinspektoren bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

Lehrer und †) Lehrerinnen bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

Bürovorsteher bei der staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt.

---

[1]) Einer der am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe 10.

[2]) Diejenigen ordentlichen Lehrer an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend, die am 31. März 1920 das Gehalt der ordentlichen Seminarlehrer (Gehaltsklasse 24b des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen, vom 26. Mai 1909, Gesetzsamml. S. 85) bezogen, erhalten für ihre Person die Bezüge der ordentlichen Lehrer an den Lehrerseminaren.

[3]) Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Lehranstalten (Hauptanstalten), die am 1. April 1922 planmäßig angestellt waren, erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 8 und steigen nach Gruppe 9 in derselben Weise auf wie die Gymnasiallehrer, die in Gruppe 8 eingestuft sind.

Gruppe 9.

21 500 — 22 600 — 23 700 — 24 800 — 25 900 — 27 000 — 28 100 — 29 100 Mark monatlich.

Domänenverwaltung.

Kurdirektor (bisher Badeinspektor).

Domänenrentmeister (bisher Domänenrentbeamte).

Oberrentmeister (bisher Rendant).

Domänenrent- und Bauinspektoren (bisher Domänenrentbeamte).

Regierungslandmesser (bisher Landmesser).

Domänenrent- und Oberfischmeister.

Forstverwaltung.

Regierungslandmesser (bisher Vermessungsbeamte der Forsteinrichtungsanstalten).

Forstrentmeister bei den großen Forstkassen.

Lotterieverwaltung.

Rendant.
Kontrolleur.
Lotterieoberinspektoren.
Buchhaltereivorsteher.

Münzverwaltung.

Rendant der Münzkasse, Buchhalter und Kontrolleur, zweiter Münzingenieur.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Hauptrendanten bei den besonders großen Steinkohlenbergwerken.
Oberbuchhalter der Berghauptkassen.
Rendanten der Oberbergämter, der Geologischen Landesanstalt sowie größerer Berg-, Hüttenwerke und Salinen.
Rechnungsrevisoren der Oberbergämter, Bergwerksdirektionen, der Oberharzer Werke und der Geologischen Landesanstalt.
Rendant, Hauptbuchhaltereivorsteher, Lagerverwalter der Bernsteinwerke und Vorsteher der Zweiggeschäftsstelle.
Obere Werksbeamte 1. Klasse.
Betriebsführer des Gruben- und des Maschinenbetriebs auf großen Steinkohlen-, Kali- und Erzbergwerken.
Der Erste Bürovorsteher an Oberbergämtern und am Knappschaftsversicherungsamte Dortmund.
Vorsteher des Revisionsbüros und des Handelsbüros der Bergwerksdirektionen.
Der Erste Bürovorsteher der Bernstein-, der Ober-, der Unterharzer Berg- und Hüttenwerke.
Markscheider.
Konrektor (bisher Hauptlehrer)⊛) an den Vorschulen der Bergschule in Saarbrücken.
Obereinfahrer.

Staatsschuldenverwaltung.

Kassenobersekretäre in Sonderstellungen.

Staatsministerium.

Regierungsobersekretär in Sonderstellung.

Reichs- und Staatsanzeiger.

Rendant.
Obersekretäre in Sonderstellungen.

Ansiedlungskommission.

Oberbuchhalter.
Rechnungsrevisoren.

Finanzministerium.

Kassenobersekretär in Sonderstellung beim Ministerium.
Katasterkontrolleure.
Regierungslandmesser.
Präsidialsekretäre (bisher Regierungssekretäre) bei den Oberpräsidien und Regierungen, einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin, sowie beim Fürsorgeamte für Beamte aus den Grenzgebieten.
Oberbuchhalter bei den Regierungshauptkassen und der Kasse der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin.
Rentmeister bei den großen Kreiskassen sowie beim Fürsorgeamte für Beamte aus den Grenzgebieten.
Rendanten bei den Rentenbanken.
Rentenbankobersekretäre (bisher Buchhalter) bei den Rentenbanken und Kontrolleur bei der Rentenbank in Berlin.
Rechnungsrevisoren (bisher Regierungssekretäre) bei den Regierungen.
Direktor des Tiergartens in Berlin,
Regierungsobersekretäre und Kassenobersekretäre in Sonderstellungen.
Technische Regierungsobersekretäre in Sonderstellungen.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Vorsteher des Revisionsbüros (bisher Rechnungsrevisor), Vorsteher des Direktionsbüros, Hauptkassierer (bisher Kassierer und Hauptbuchhalter) bei der Porzellanmanufaktur.
Eichungsinspektoren (bisher Obereichmeister).
Eichungsrentmeister (bisher Eichamtsrendanten).
Hafeninspektoren, Hafenpolizeiobersekretär und Obersekretär in Sonderstellung.
Lotsenkommandeure.
Regierungslandmesser, Hafenrentmeister, Eisenbahnoberinspektor.
Seefahrtlehrer.
Seefahrtvorschullehrer ●).
Lehrer bei den Baugewerk- und Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie bei den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen.
†) Handelslehrerinnen.
Gewerbelehrerinnen ●).
Pensionatsvorsteherin ●).

Justizverwaltung.

Justizoberinspektoren.
Rechnungsrevisoren bei den Oberlandesgerichten und dem Amtsgerichte Berlin-Mitte.
Oberbuchhalter bei den Justizhauptkassen und bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte.
Justizoberrentmeister (bisher Hauptkassenrendanten und Rendanten bei großen Gerichtskassen).
Dolmetscheroberinspektoren (bisher Dolmetscher-Justizsekretäre).
Hauptkassenkontrolleure bei den besonders organisierten Gerichtskassen.
Kassenoberinspektor als Vorsteher des Einziehungsamts bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte.
Zwangsverwaltungsinspektor.
Amtsanwälte.
Gerichtsvollzieher-Inspektor beim Amtsgerichte Berlin-Mitte.
Bezirksrevisoren bei den Landgerichten und bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte.
Gerichtskassenkuratoren.
Strafanstaltsvorsteher (bisher Strafanstaltsinspektoren oder -oberinspektoren), Strafanstaltsvorsteherin beim Frauengefängnis in Berlin, Abteilungsvorsteher (bisher Strafanstaltsinspektoren oder -oberinspektoren) bei den Strafanstalten in Plötzensee und Berlin-Tegel sowie bei dem Untersuchungsgefängnisse Berlin-Moabit.
Oberingenieur (bisher Inspektor) beim Untersuchungsgefängnisse Berlin-Moabit.
Strafanstaltslehrer, Strafanstaltslehrerin in Sonderstellungen.
Vorsteher bei einem Strafvollzugsamte.*)

Verwaltung des Innern.

Obersekretäre als Bürovorsteher beim Statistischen Landesamt.
Polizeiräte (teilweise bisher — künftig wegfallend — Polizeiassessoren).
Kreissekretäre in Sonderstellungen.
Polizeiinspektoren (bisher ein Teil der Polizeiinspektoren sowie Rechnungsdirektoren in der Sicherheitspolizei).
Kriminalinspektoren.
Zentralbürovorsteher, Kalkulaturvorsteher, Oberbuchhalter (bisher Polizeisekretäre) bei großen Polizeiverwaltungen.
Rechnungsrevisoren (bisher Polizeisekretäre) beim Polizeipräsidium in Berlin.
Telegrapheningenieur beim Polizeipräsidium in Berlin.
Polizeigefängnisdirektor in Berlin.
Polizeidistriktskommissare — zum Teil künftig wegfallend —.
Polizeihauptleute während der ersten 2 Dienstjahre als solche (bisher ein Teil der Polizeihauptleute, Polizeiinspektoren, Polizeileutnants und Polizeikommissare sowie Hauptleute in der Sicherheitspolizei).

---

*) Endgültige Amtsbezeichnung vorbehalten.

Polizeiapotheker.
Landjägerräte (bisher Distriktsoffiziere und Adjutanten bei der Landgendarmerie).
Polizeiobersekretäre in Sonderstellungen und Polizeikassenrendanten.
Landjägerobersekretäre in Sonderstellungen.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Obersekretäre (bisher Sekretäre) beim Oberlandeskulturamt und beim Landesschätzungsamt.
Rendanten und Zentralbürovorsteher bei den Landwirtschaftlichen und Tierärztlichen Hochschulen.
Administrator bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin.
Präsidialsekretäre (bisher Sekretäre) bei den Landeskulturämtern.
Regierungslandmesser (bisher Vermessungsbeamte).
Fachlehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Rechnungsrevisoren und Kulturobersekretäre sowie Regierungsoberbausekretäre in Sonderstellungen.
Obersekretär in Sonderstellung bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover.
Ständiger Hilfsarbeiter (Assistent).
Kulturoberbausekretäre, Wasserbauobersekretäre und technische Regierungsobersekretäre in Sonderstellungen.

Gestütverwaltung.

Hauptlehrer (in Trakehnen), Administrator.
Gestüttierärzte (als Assistenten).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Zentralbürovorsteher (bisher Bürovorsteher) bei der Universität Berlin, den Technischen Hochschulen, der Preußischen Staatsbibliothek, den staatlichen Museen in Berlin und den Provinzialschulkollegien, dem Charitékrankenhaus in Berlin, den Konsistorien, dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem, dem Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam, beim Geodätischen Institut bei Potsdam und bei der Akademie der Wissenschaften.
Universitätskassenrendanten und Quästoren in Bonn, Breslau, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg, Marburg, Münster und Göttingen.
Universitätskassen- und Quästurkontrolleur in Berlin.
Rendant bei der Technischen Hochschule in Berlin.
Kuratorialbürovorsteher (bisher Universitätskuratorialsekretäre).
Ständige Hilfsarbeiter (bisher Ständige Assistenten) beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Oberinspektor beim Botanischen Garten in Berlin-Dahlem.
Chordirektor — künftig wegfallend — bei den Staatstheatern in Berlin.
Maschineriedirektor bei den Staatstheatern in Cassel und Wiesbaden.
Ordentliche Lehrer an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren.
Ordentliche Lehrer an der Blindenanstalt in Steglitz, an der Taubstummenanstalt in Neukölln und an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.
Bürovorsteher bei den staatlichen Museen.
Obersekretäre in Sonderstellungen.
Verwaltungsoberinspektoren bei der Akademie der Künste, der Hochschule für bildende Künste und der Hochschule für Musik.
Bibliotheksobersekretäre und -obersekretärinnen in Sonderstellung bei der Preußischen Staatsbibliothek und den Universitätsbibliotheken.
†) Lehrerinnen an den Lehrerinnenseminaren.
Gewerbelehrerinnen ●).
†) Ordentliche Lehrerinnen an der Blindenanstalt in Steglitz und an der Taubstummenanstalt in Neukölln.
Konrektoren an den mit den Oberlyzeen verbundenen Übungsschulen.
Präparandenlehrer ●).

Gymnasiallehrer usw. (bisher Mittelschullehrer) ⊛), Zeichenlehrer ⊛) — einschließlich des Rendanten am Pädagogium in Putbus —, Gesanglehrer ⊛), Turnlehrer ⊛) an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

Lehrer einschließlich Vorschullehrer ⊛), †) Lehrerinnen bei den höheren Lehranstalten ⊛)[1]).

Gymnasial-, Zeichen-, Gesang- und Turnlehrer an den Staatlichen Bildungsanstalten ⊛).

Ordentliche Lehrer ⊛) und †) Ordentliche Lehrerinnen ⊛), Zeichenlehrer ⊛), † Zeichenlehrerinnen ⊛), Gesanglehrer ⊛), †) Gesanglehrerinnen ⊛), †) Jugendleiterinnen ⊛), †) Turnlehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend ⊛).

Nicht akademisch gebildete Oberinnen an den mit den Oberlyzeen verbundenen Frauenschulen ⊛).

Güterdirektor bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Trier.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Verwaltungsoberinspektor, Lehrer als Hauptlehrer sowie Oberinnen als Vorsteherinnen an den staatlichen Erziehungsanstalten.

Bürovorsteher beim Institut für Infektionskrankheiten und bei der Landesanstalt für Wasserhygiene.

Technische Regierungsobersekretäre in Sonderstellungen bei dem Wohnungs- und Siedlungswesen.

---

[1]) Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Lehranstalten (Hauptanstalten), die am 1. April 1922 planmäßig angestellt waren, erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 8 und steigen nach Gruppe 9 in derselben Weise auf wie die Gymnasiallehrer, die in Gruppe 8 eingestuft sind.

Gruppe 10.

24 400 — 25 800 — 27 200 — 28 600 — 30 000 — 31 400 — 32 700 — 34 000 Mark monatlich.

Domänen- und Forstverwaltung.

Oberförster.

Regierungslandmesser (bisher Vermessungsbeamte der Forsteinrichtungsanstalten und Landmesser) ⊛).

Münzverwaltung.

Münzwardein, Münzbetriebsinspektor, Erster Münzingenieur.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Ministerialsekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.).

Bergräte (bisher Betriebsinspektoren und Berginspektoren).

Bergräte als Bergrevierbeamte.

Chemiker, Kustoden (bisher Sammlungskustoden) und Bergräte (bisher Bezirksgeologen) bei der Geologischen Landesanstalt.

Oberlehrer bei der Bergschule in Saarbrücken.

Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister).

Oberbergamts- und Revidierende Markscheider.

Markscheider ⊛).

Berghauptkassenrendanten.

Bergamtmänner, Technische Bergamtmänner.

Staatsschuldenverwaltung.

Finanzobersekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre, Kalkulatoren, Buchhalter), Hauptkassierer, Kassierer und Kanzleidirektor (bisher Kanzleivorsteher).

Staatsministerium.

Ministerialsekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.

Legationssekretär, Kanzler — wird beim Freiwerden in eine Stelle der Gruppe A 9 umgewandelt —.

Archivverwaltung.

Staatsarchivare (bisher Archivare).
Bürobeamte beim Direktorium der Staatsarchive.

Oberrechnungskammer.

Revisoren, Registratoren und Kanzleidirektor.

Landeswasseramt.

Bürobeamte.

Reichs- und Staatsanzeiger.

Vorsteher der Expedition.

Ansiedlungskommission.

Regierungsräte, Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister), Regierungs- und Vermessungsrat (bisher Vermessungsinspektor).

Finanzministerium.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekare (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Lektor.
Katasterkontrolleure ⊕) und Regierungslandmesser ⊕).
Regierungs- und Steuerräte (bisher Katasterinspektoren).
Regierungsräte bei den Regierungen, einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin, sowie beim Fürsorgeamte für Beamte aus den Grenzgebieten.
Regierungsräte als Hilfsarbeiter bei den Oberpräsidien.
Landrentmeister (bisher Rendanten bei den Regierungshauptkassen).
Provinzialrentmeister bei den Rentenbanken.
Kassentechnische Regierungsräte.
Regierungsamtmänner.
Technische Ministerialsekretäre (bisher Geh. Revisoren).
Regierungs- und Bauräte (bisher planmäßige Regierungsbaumeister) beim Ministerium.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister als Amtsvorstände und sonstige planmäßige Regierungsbaumeister).
Technischer Regierungsamtmann.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Chemiker, Verkaufsvorsteher und Malereivorsteher bei der Porzellanmanufaktur.
Gewerberäte (bisher Gewerbeinspektoren).
Regierungsräte, Regierungs- und Bauräte.
Eichungsdirektoren (bisher Eichungsinspektoren).
Studienräte (bisher Oberlehrer) bei den Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen.
Oberlehrer (bisher Lehrer) an den Kunstgewerbe-, Handwerker- und ähnlichen Fachschulen, Vorsteherinnen.
Regierungsoberingenieur (bisher Lehrer) bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten.
†) Handelslehrerinnen ⊕).
Seefahrtlehrer ⊕).
Lehrer ⊕) bei den Baugewerk- und Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie bei den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen.
Eichungsamtmann.
Direktor der Beschußanstalt in Suhl.

Justizverwaltung.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium und bei der Justizprüfungskommission.
Amtsgerichtsräte, Landgerichtsräte, Staatsanwaltschaftsräte (bisher Amtsrichter, Landrichter, Staatsanwälte), Amtsanwälte ●).
Rechnungsdirektoren bei den Oberlandesgerichten, Verwaltungsreferent beim Kammergerichte.
Kassendirektoren.
Justizlandrentmeister (bisher Justizhauptkassenrendanten).
Rechnungsoberrevisoren (bisher Vertreter des Rechnungsdirektors).
Strafanstaltsdirektoren und Strafanstaltspfarrer (bisher Strafanstaltsgeistliche), Strafanstaltsärzte.
Justizamtmänner.

Verwaltung des Innern.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekare (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Oberverwaltungsgerichtssekretäre einschließlich Bibliothekar (bisher Bürobeamte) und Kanzleidirektor beim Oberverwaltungsgericht.
Landräte und Oberamtmänner.
Landrätliche Hilfsbeamte.
Bibliothekar und Verwaltungsamtmann beim Statistischen Landesamte.
Versicherungsrevisoren.
Regierungsräte bei den Polizeiverwaltungen.
Polizeiräte ●).
Polizeidirektoren (bisher Polizeimajore).
Kriminaldirektoren.
Telegraphendirektor (bisher Telegrapheningenieur) beim Polizeipräsidium in Berlin.
Landrentmeister als Rendant der Polizeihauptkasse in Berlin.
Polizeihauptleute mit mehr als 2 Dienstjahren als solche (bisher ein Teil der Polizeihauptleute, Polizeiinspektoren, Polizeileutnants und Polizeikommissare sowie Hauptleute in der Sicherheitspolizei).
Polizeiärzte (bisher Hauptärzte in der Sicherheitspolizei).
Polizeitierärzte.
Polizeioberapotheker.
Landjägerräte (bisher Distriktsoffiziere und Adjutanten bei der Landgendarmerie) ●).
Leiter (bisher Kommandeure) und Lehrer der Landjägerschulen.
Lektoren beim Literarischen Büro.
Bürobeamter beim Staatsrat.
Regierungs- und Baurat, Schulrat bei der Polizeiverwaltung.
Polizeiamtmänner.
Distriktskommissar ●).

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Regierungs- und Kulturräte (bisher Spezialkommissare) als Vorsteher von Kulturämtern.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister).
Regierungsoberlandmesser als leitende Vermessungsbeamte.
Regierungslandmesser ●).
Regierungs- und Vermessungsräte (bisher Vermessungsinspektoren) bei den Landeskulturämtern.
Studienräte (bisher wissenschaftliche Lehrer) bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Direktoren (bisher Vorsteher) der chemischen Untersuchungsanstalten bei den Auslandsfleischbeschaustellen.
Oberfischmeister für die Binnengewässer (bisher Provinzialoberfischmeister), Chemiker an der Landesanstalt für Fischerei.

Zentralbürovorsteher beim Oberlandeskulturamte.
Fachlehrer an landwirtschaftlichen Lehranstalten ⊛), Bibliothekar bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.
Nichtvollbesoldete Kreistierärzte [1]).
Kulturamtmänner, Kulturbauamtmann, Technische Amtmänner.
Ministerialsekretäre, ständige Hilfsarbeiter im Büro für die Hauptnivellements, Regierungs- und Bauräte, Regierungs- und Vermessungsräte.

Gestütverwaltung.

Gestütdirektoren (bisher Dirigenten) der Landgestüte.
Gestütveterinärräte (bisher Gestüt- und Veterinärräte).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Verwaltungsobersekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre und Kalkulatoren usw.) beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Universitätskassenrendant und Quästor in Berlin.
Bibliothekare bei der Preußischen Staatsbibliothek, den Universitätsbibliotheken, dem Seminar für Orientalische Sprachen, der Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg und bei den Technischen Hochschulen.
Chemiker beim Landwirtschaftlichen Institut in Halle.
Kreisschulräte (bisher Kreisschulinspektoren).
Pfarrer beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Oberapotheker beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Kustoden (bisher teilweise Direktorialassistenten, Bibliothekar, Chemiker, Erster Restaurator) bei den Kunstmuseen.
Kustoden (bisher teilweise Direktorialassistenten) beim Kunstgewerbemuseum, bei der Nationalgalerie und beim Zeughaus in Berlin, beim Landesmuseum in Cassel und bei der Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg.
Kustoden an Zoologischen Universitäts-Instituten, bei den Naturwissenschaftlichen Instituten der Universität Berlin, bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland und beim Museum für vaterländische Altertümer in Kiel.
Observatoren bei den Universitätssternwarten und bei dem Astronomischen Recheninstitut in Berlin, beim Geodätischen Institut in Potsdam, beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam, beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam und beim Aeronautischen Observatorium bei Lindenberg.
Lehrer der Tierheilkunde bei der Universität in Göttingen.
Prosektor beim Anatomischen Universitätsinstitut in Halle (künftig wegfallend).
Ständige Mitglieder (bisher Ständige Mitarbeiter) beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Ständige Hilfsarbeiter (bisher Ständige Assistenten) ⊛) beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Amtmänner.
Regierungsräte (bisher Verwaltungsräte und Justitiare) bei den Provinzialschulkollegien.
Weltliche Konsistorialräte.
Wissenschaftlicher Beamter (Bibliothekar) beim Akademischen Auskunftsamte der Universität in Berlin.
Zweiter und Dritter Sekretär beim Historischen Institut in Rom.
Studienräte (bisher Beamte) bei der Auskunftsstelle für Schulwesen und der Hauptstelle für naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin.
Studienräte (bisher Schultechnische Mitarbeiter) bei den Provinzialschulkollegien.
Studienräte bei den Staatlichen Bildungsanstalten.
Studienräte, männliche und †) weibliche (bisher Oberlehrer und Oberlehrerinnen) bei den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.
Akademisch gebildete Studienrätinnen als Oberinnen an den mit Lyzeen und Oberlyzeen verbundenen Frauenschulen.
Oberzeichenlehrer, Obermusiklehrer, †) Oberzeichenlehrerinnen, †) Obermusiklehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.

Prorektoren an den Seminaren.
Oberlehrer an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren.
†) Oberlehrerinnen an den Lehrerinnenseminaren.
Oberlehrer an der Blindenanstalt in Steglitz, an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.
Ordentliche Lehrer ●) an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren.
†) Lehrerinnen ●) an den Lehrerinnenseminaren.
Ordentliche Lehrer ●) an der Blindenanstalt in Steglitz, an der Taubstummenanstalt in Neukölln und an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.
†) Ordentliche Lehrerinnen ●) an der Blindenanstalt in Steglitz und an der Taubstummenanstalt in Neukölln.
Konrektoren ●) an den mit den Oberlyzeen verbundenen Übungsschulen.
Turnräte, männliche und †) weibliche (bisher Oberlehrer und Oberlehrerin), und Medizinalrat (bisher Oberlehrer und Arzt) bei der Landesturnanstalt in Spandau.
Lehrer am Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin.
Lehrer an der Kunstschule in Berlin.
Vorsteher der staatlichen Präparandenanstalten.
Theateroberrentmeister, Theateroberinspektoren (bisher Geh. expedierende Sekretäre) bei den Staatstheatern in Berlin.
Verwaltungsdirektor (bisher Bürovorsteher) bei dem Staatstheater in Cassel.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Vollbesoldete Kreismedizinalräte.
Nichtvollbesoldete Kreismedizinalräte [1]).
Direktoren der Medizinaluntersuchungsämter (bisher vollbesoldete Kreisärzte als Vorsteher bei den Medizinaluntersuchungsämtern).
Wissenschaftliche Mitglieder (bisher Assistenten) bei der staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt.
Wissenschaftliche Mitglieder der Landesanstalt für Wasserhygiene.
Bankinspektoren.
Direktoren bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister) bei dem Wohnungs- und Siedlungswesen.
Regierungsräte beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

[1]) Die nichtvollbesoldeten Kreismedizinalräte und die nichtvollbesoldeten Kreistierärzte erhalten 75 v. H. der Grundgehaltssätze der vollbesoldeten Kreismedizinalräte und der vollbesoldeten Kreistierärzte.

Gruppe 11.

27 500 — 29 300 — 31 100 — 32 800 — 34 500 — 36 200 — 37 900 — 39 600 Mark monatlich.

Domänenverwaltung.

Weinbaudirektoren.

Forstverwaltung.

Regierungs- und Forsträte, Oberförster als Leiter und Lehrer bei den Forstlehrlingsschulen, Oberförster als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen.
Oberförster ●).

Lotterieverwaltung.

Direktoren bei der Generallotteriedirektion.

Münzverwaltung.

Obermünzmeister und Obermünzwardein (bisher Münzmeister und Münzwardein).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Regierungsräte und Oberbergräte im Ministerium.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher).
Ministerialsekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ●).
Oberbergräte als Mitglieder der Bergwerksdirektionen.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister) ●).
Oberbergräte als Mitglieder der Oberbergämter.
Bergräte als Bergrevierbeamte ●).
Oberbergräte als Direktoren kleiner Werke.
Landesgeologen.
Chemiker ●) bei der Geologischen Landesanstalt.
Kustoden (bisher Sammlungskustoden) bei der Geologischen Landesanstalt ●).
Direktor der Bergschule in Saarbrücken.
Oberlehrer ●) bei der Bergschule in Saarbrücken.
Oberbergamts- und Revidierende Markscheider ●).
Bergräte in Sonderstellungen.
Regierungs- und Bauräte.

Staatsschuldenverwaltung.

Rendanten der Staatsschuldentilgungskasse und des Staatsschuldbuchbüros, stellvertretende Vorsteher der Kontrolle der Staatspapiere und des Staatsschuldbuchbüros und Oberbuchhalter.
Finanzräte als ständige Mitarbeiter.
Finanzobersekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre, Kalkulatoren, Buchhalter) ●), Hauptkassierer ●), Kassierer ●).

Staatsministerium.

Regierungsräte.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher beim Ministerium).
Ministerialsekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ●).

Archivverwaltung.

Bürovorsteher beim Direktorium der Staatsarchive.
Erster Staatsarchivar (bisher Staatsarchivar).
Staatsarchivare (bisher Archivare) ●).

Oberrechnungskammer.

Revisoren ●), Registratoren ●).

Landeswasseramt.

Bürovorsteher.

Reichs- und Staatsanzeiger.

Direktor und Redakteur beim Reichs- und Staatsanzeiger.

Ansiedlungskommission.

Regierungräte ●).

Finanzministerium.

Finanzräte und Regierungs- und Bauräte im Ministerium.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher beim Ministerium).
Ministerialsekretäre und Ministerial-Bibliothekare (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ●).
Oberbuchhalter und Kassierer der Generalstaatskasse.
Regierungsräte ●) bei den Regierungen, einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin, sowie beim Fürsorgeamte für Beamte aus den Grenzgebieten.

Regierungsräte ⊛) als Hilfsarbeiter bei den Oberpräsidien.
Regierungs- und Steuerräte (bisher Katasterinspektoren) ⊛).
Kassentechnische Regierungsräte ⊛).
Technische Ministerialsekretäre (bisher Geh. Revisoren) ⊛).
Regierungs- und Bauräte (bisher Ständige Hilfsarbeiter) im Ministerium, bei den Provinzialbehörden in sonstigen Beförderungsstellen.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister) ⊛).

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Regierungsräte im Ministerium.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher beim Ministerium).
Ministerialsekretäre und Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ⊛).
Regierungs- und Bauräte ⊛) bei der Elektrizitätsverwaltung.
Obereichungsdirektoren (bisher Eichungsinspektoren), Eichungsdirektoren ⊛).
Regierungs- und Gewerberäte.
Gewerberäte (bisher Gewerbeinspektoren) ⊛).
Regierungs- und Gewerbeschulräte.
Direktoren bei Fachschulen für Metallindustrie.
Direktoren bei keramischen Fachschulen.
Seefahrtschuldirektoren.
Chemiker ⊛) bei der Porzellanmanufaktur.
Direktorinnen (bisher Vorsteherinnen) der Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen und Lehrerinnenbildungsanstalten.
Studienräte (bisher Oberlehrer) ⊛) bei den Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie bei den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen.
Oberlehrer (bisher Lehrer) ⊛) an den Kunstgewerbe-, Handwerker- und ähnlichen Fachschulen.

Justizverwaltung.

Justizräte im Ministerium.
Rechnungsdirektoren ⊛).
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher beim Ministerium).
Ministerialsekretäre und Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ⊛).
Amtsgerichts- und Landgerichtsräte (bisher Amtsrichter und Landrichter) als Vorsitzende der Kammern für Handelssachen, der auswärtigen Strafkammern und als aufsichtführende Richter bei Amtsgerichten mit 5 und mehr Richtern, soweit nicht in Gruppe 12.
Erste Staatsanwälte als Leiter großer Amtsanwaltschaften, als Abteilungsvorsteher bei großen Staatsanwaltschaften, als Abteilungsvorsteher bei der Amtsanwaltschaft Berlin-Mitte sowie als ständige Vertreter von Oberstaatsanwälten.
Amtsgerichtsräte ⊛), Landgerichtsräte ⊛) und Staatsanwallschaftsräte ⊛) (bisher Amtsrichter, Landrichter und Staatsanwälte).
Strafanstaltsdirektoren ⊛).
Strafanstaltspfarrer ⊛), Strafanstaltsarzt ⊛).
Justizräte bei den Strafvollzugsämtern *).

Verwaltung des Innern.

Regierungsräte im Ministerium.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher beim Ministerium).
Ministerialsekretäre und Ministerial-Bibliothekare (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ⊛).
Bürovorsteher beim Oberverwaltungsgericht.
Oberverwaltungsgerichtssekretäre einschließlich Bibliothekar (bisher Bürobeamte) ⊛).

---

*) Endgültige Amtsbezeichnung vorbehalten.

Regierungs- und Volkswirtschaftsräte (Mitglieder des Statistischen Landesamts).
Versicherungsrevisoren ●).
Landräte ●).
Polizeitechnischer Hilfsarbeiter, Kriminaltechnischer Hilfsarbeiter und Landjägerrat als Hilfsarbeiter im Ministerium, Polizeiarzt, Polizeitierarzt, Polizeioberapotheker als Ständige Hilfsarbeiter im Ministerium.
Regierungsräte bei den Polizeiverwaltungen ●).
Regierungsräte (bisher Kasseninspektor) beim Polizeipräsidium in Berlin und bei der Schutzpolizei.
Polizeimajore (bisher ein Teil der Polizeimajore, Polizeihauptleute, Polizeiinspektoren, Polizeileutnants und Polizeikommissare sowie Majore in der Sicherheitspolizei).
Polizeiärzte (bisher leitende Hauptärzte und Gruppenhauptärzte in der Sicherheitspolizei) ●).
Polizeitierärzte ●).
Bürobeamter beim Staatsrat.
Regierungs- und Baurat bei der Polizeiverwaltung.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Regierungsräte im Ministerium.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher beim Ministerium).
Ministerialsekretäre und Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ●).
Regierungs- und Forstrat, Regierungs- und Baurat, Regierungs- und Veterinärrat, ferner Regierungs- und Landesökonomieräte (bisher Ständige landwirtschaftlich-technische Hilfsarbeiter) beim Ministerium.
Regierungs- und Landeskulturräte bei den Landeskulturämtern, Regierungs- und Bauräte bei den Provinzialbehörden.
Regierungs- und Vermessungsräte (bisher Vermessungsinspektoren) ●) bei den Landeskulturämtern.
Regierungs- und Kulturräte (bisher Spezialkommissare) ●) als Kulturamtsvorsteher.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister) ●) als Vorstände von Kulturbauämtern.
Studienräte (bisher Wissenschaftliche Lehrer) ●) bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Regierungs- und Veterinärräte.
Vollbesoldete Kreistierärzte ●).
Direktoren ●) als Vorsteher der chemischen Untersuchungsanstalt bei den Auslandsfleischbeschaustellen.
Regierungs- und Baurat als Vorsteher des Büros für die Hauptnivellements.
Regierungs- und Bauräte ●).
Regierungs- und Vermessungsräte ●).
Regierungs- und Bauräte bei der Landesanstalt für Gewässerkunde.
Regierungs- und Bauräte bei den Provinzialbehörden und in sonstigen Beförderungsstellen.
Regierungsrat.
Ständige wissenschaftliche Mitarbeiter bei der Landesanstalt für Gewässerkunde.

Gestütverwaltung.

Gestütsdirektoren (bisher Dirigenten) der Landgestüte ●).
Landstallmeister als Dirigenten der kleinen Hauptgestüte.
Gestütveterinärräte (bisher Gestüt- und Veterinärräte) ●).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Regierungsräte im Ministerium.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher).
Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ●).
Bürovorsteher beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Verwaltungsobersekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre und Kalkulatoren usw.) ●) beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Verwaltungsrat (bisher Kontrollbeamter) für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Universitätskliniken und des Charitékrankenhauses.
Pfarrer ⊛) beim Charitékrankenhaus.
Regierungs- und Baurat (bisher Akademischer Baumeister) und Akademischer Oberförster bei der Universität in Greifswald.
Regierungs- und Schulräte.
Kreisschulräte (bisher Kreisschulinspektoren) ⊛).
Weltliche Konsistorialräte ⊛).
Geistliche Konsistorialräte.
Regierungsräte (bisher Verwaltungsräte und Justitiare) ⊛) bei den Provinzialschulkollegien.
Oberförster bei dem Stift Neuzelle.
Studienräte (bisher Schultechnische Mitarbeiter) ⊛) bei den Provinzialschulkollegien.
Direktor der Blindenanstalt in Steglitz und der Taubstummenanstalt in Neukölln.
Zweiter Direktor (bisher Unterdirektor) des Botanischen Gartens und Museums in Berlin-Dahlem.
Vorsteher der staatlichen Bildstelle in Berlin.
Turnrat beziehungsweise Medizinalrat ⊛).
Vorsteher der staatlichen Präparandenanstalten.
Zweiter Direktor des Zoologischen Universitätsmuseums in Berlin.
Direktor des Saalburgmuseums.
Direktor des Museums vaterländischer Altertümer in Kiel.
Ständige Mitglieder (bisher Ständige Mitarbeiter) ⊛) beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Regierungs- und Baurat (bisher Regierungsbaumeister) bei den Kunstmuseen in Berlin.
Kustoden ⊛) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Observatoren ⊛) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Wissenschaftliche Mitglieder beim Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
Studiendirektoren (bisher Direktoren) der Nichtvollanstalten mit weniger als 12 Klassen und an höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.
Direktor (bisher Leiter) des Akademischen Auskunftsamts an der Universität in Berlin.
Oberbibliothekare (bisher Bibliothekare) als stellvertretende Direktoren und als Abteilungsdirigenten im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Bibliothekare ⊛) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Ständige Sekretäre bei der Akademie der Künste in Berlin.
Lehrer ⊛) am Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin.
Lehrer ⊛) an der Kunstschule in Berlin.
Studienräte, männliche und †) weibliche (bisher Oberlehrer und Oberlehrerinnen) ⊛) an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend, einschließlich der Studienräte (bisher Beamte) ⊛) bei der Auskunftsstelle für Schulwesen und der Hauptstelle für naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin.
Akademisch gebildete Studienrätinnen als Oberinnen an den mit Lyzeen und Oberlyzeen verbundenen Frauenschulen ⊛).
Studienräte ⊛) bei den Staatlichen Bildungsanstalten.
Verwaltungsdirektor bei der Staatlichen Bildungsanstalt in Berlin-Lichterfelde.
Seminardirektoren und -direktorinnen.
Prorektoren ⊛ an den Seminaren.
Oberlehrer an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren ⊛).
†) Oberlehrerinnen an den Lehrerinnenseminaren ⊛).
Oberlehrer an der Blindenanstalt in Steglitz und an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau ⊛).
Oberturnrat (bisher Oberlehrer) als stellvertretender Direktor der Landesturnanstalt in Spandau.
Regierungsrat (bisher Verwaltungsrat und Justitiar) bei den Kunstmuseen in Berlin.
Betriebsdirektoren (bisher Bürovorsteher) bei den Staatstheatern in Berlin (künftig wegfallend).
Verwaltungsdirektor bei dem Staatstheater in Wiesbaden.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Regierungsräte im Ministerium.
Ministerial-Bürovorsteher (bisher Bürovorsteher beim Ministerium).
Ministerialsekretäre und Ministerial-Bibliothekare (bisher Geh. expedierende Sekretäre usw.) ●).
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungs- und Bauräte) beim Wohnungs- und Siedlungswesen und beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.
Regierungs- und Medizinalräte.
Vollbesoldete Kreismedizinalräte ●).
Bankinspektoren ●).
Direktoren der Medizinaluntersuchungsämter (bisher vollbesoldete Kreisärzte) ●).
Abteilungsleiter (bisher Wissenschaftliche Mitglieder) bei dem Institut für Infektionskrankheiten.
Abteilungsleiter (bisher Wissenschaftliche Mitglieder) bei der Landesanstalt für Wasserhygiene.
Abteilungsleiter bei der staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt.
Wissenschaftliche Mitglieder (bisher Assistenten) ●) bei der staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt.
Abteilungsvorsteher (bisher Wissenschaftliche Mitglieder und Chemiker) ●) bei den Hygienischen Instituten in Beuthen und Landsberg a. W.
Direktoren ●) bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Vollbesoldete Kreismedizinalräte als Gewerbemedizinalräte und als Hilfsarbeiter bei Regierungen ●).

Gruppe 12.

32 500 — 35 000 — 37 500 — 40 000 — 42 500 — 45 000 — 47 500 Mark monatlich.

Forstverwaltung.

Oberforstmeister.
Regierungs- und Forsträte in Sonderstellungen.

Lotterieverwaltung.

Erster Direktor.

Münzverwaltung.

Obermünzmeister, Obermünzwardein als Vertreter des Münzdirektors.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Oberbergräte als Vertreter der Berghauptleute und der Präsidenten der Bergwerksdirektionen.
Oberbergräte als Direktoren der Knappschaftsoberversicherungsämter.
Abteilungsdirektoren (bisher Abteilungsdirigenten, teilweise Landesgeologen) und Vorsteher der chemischen Abteilung (bisher Landesgeologe) bei der Geologischen Landesanstalt.
Oberbergräte als leitende Beamte bei den Oberbergämtern.
Oberbergräte als Leiter der Handelsbüros bei den Bergwerksdirektionen.
Oberbergräte als Direktoren der größeren Berg- und Hüttenwerke und Salinen.
Bergräte in Sonderstellungen.

Staatsschuldenverwaltung.

Bürodirektor (bisher Vorsteher des Hauptbüros), Vorsteher der Kontrolle der Staatspapiere, der Staatsschuldentilgungskasse und des Staatsschuldbuchbüros sowie der Hauptbuchhalterei.
Oberfinanzräte als ständige Mitarbeiter.

Staatsministerium.

Ministerial-Bürodirektor.

Archivverwaltung.

Direktoren von Staatsarchiven (bisher Archivdirektoren in den Provinzen).

Oberrechnungskammer.

Ministerial-Bürodirektor.

Ansiedlungskommission.

Oberregierungsrat.

Finanzministerium.

Ministerial-Bürodirektor.
Vorsteher der Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums.
Rendant der Generalstaatskasse.
Oberfinanzräte im Ministerium.
Oberregierungsräte und Verwaltungsgerichtsdirektoren bei den Regierungen, einschließlich der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin.
Oberregierungsräte bei den Oberpräsidien sowie als Vertreter des Leiters des Fürsorgeamts für Beamte aus den Grenzgebieten.
Direktoren der Oberversicherungsämter.
Regierungsräte in Sonderstellungen.
Oberbauräte (bisher Regierungs- und Bauräte).
Oberbauräte (bisher Regierungs- und Bauräte) als Dombaumeister in Köln und als Baumeister der Marienburg.
Regierungs- und Bauräte in Sonderstellungen.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerial-Bürodirektor.
Oberregierungs- usw. Räte beim Ministerium.
Direktor (bisher Vorsteher) der Technischen Abteilung bei der Porzellanmanufaktur.
Oberregierungs- und Gewerberäte (bisher Regierungs- und Gewerberäte).
Regierungs- und Gewerberäte in Sonderstellungen, Regierungs- und Baurat in Sonderstellung, Oberbaurat.
Regierungs- und Gewerbeschulräte in Sonderstellungen.
Direktoren der Baugewerkschulen, Maschinenbauschulen, Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen, Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen, Oberstudienräte.
Direktor der Seefahrtschule in Altona.
Gewerberäte in Sonderstellungen.
Obereichungsdirektor in Sonderstellung.
Oberregierungsrat als Leiter der Abteilung für das Fach- und Fortbildungsschulwesen bei dem Provinzialschulkollegium in Berlin, Oberschulräte.

Justizverwaltung.

Ministerial-Bürodirektor.
Oberjustizräte (darunter künftig wegfallend 1 Regierungsrat aus dem Heroldsamt) im Ministerium.
Oberlandesgerichtsräte.
Landgerichtsdirektoren.
Aufsichtführende Richter (bisher Amtsrichter) bei Amtsgerichten mit 10 und mehr Richtern, soweit mehrere vorhanden sind, der erste aufsichtführende Richter, beim Amtsgericht Berlin-Mitte die beiden Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten.
Oberstaatsanwälte (bisher Erste Staatsanwälte als Vertreter der Oberstaatsanwälte — künftig Generalstaatsanwälte —, Erste Staatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und als Erster Amtsanwalt beim Amtsgericht Berlin-Mitte sowie als Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I Berlin).
Oberstrafanstaltsdirektoren (bisher Strafanstaltsdirektoren) bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Berlin-Tegel sowie dem Untersuchungsgefängnisse Berlin-Moabit.

Strafanstaltspfarrer in Sonderstellungen.
Oberjustizräte bei den Strafvollzugsämtern*).

Verwaltung des Innern.

Ministerial-Bürodirektor.
Bürodirektoren beim Oberverwaltungsgericht und Staatsrat.
Oberregierungsräte im Ministerium und beim Statistischen Landesamt.
Landräte bei großen Landratsämtern.
Polizeipräsidenten (bisher Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren) — soweit nicht in Gruppe 13 oder Gruppe II der Einzelgehälter aufgeführt —.
Oberregierungsräte bei den Polizeiverwaltungen.
Polizei-Oberstwachtmeister als Kommandeure der uniformierten Polizei und im Ministerium.
Direktor des Polizeikrankenhauses in Berlin.
Brigadiers der Landjägerei (bisher Brigadiers der Landgendarmerie) — künftig wegfallend —.
Polizeiärzte und Polizeitierärzte in Sonderstellungen.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Oberbaurat als Vertreter des Leiters der Landesanstalt für Gewässerkunde.
Ministerial-Bürodirektor.
Oberregierungsräte im Ministerium.
Oberregierungsräte bei den Landeskulturämtern, Kulturgerichtsdirektoren (Vorsitzende der Spruchkammern bei den Landeskulturämtern).
Regierungs- und Bauräte in Sonderstellungen, Oberbauräte.
Regierungs- und Veterinärräte in Sonderstellungen.
Direktoren der höheren Landwirtschaftlichen Lehranstalten in Proskau und Geisenheim.
Institutsvorsteher bei den Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg a. W. und in Kiel.
Regierungs- und Landeskulturräte in Sonderstellungen.

Gestütverwaltung

Landstallmeister (bisher Dirigenten der Hauptgestüte).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerial-Bürodirektor.
Oberregierungsräte im Ministerium.
Weltliche Oberkonsistorialräte.
Geistliche Oberkonsistorialräte.
Oberschulräte (bisher Provinzialschulräte).
Oberregierungsräte und Oberregierungs- und Schulrat bei den Provinzialschulkollegien.
Universitätsrichter an der Universität in Berlin.
Wissenschaftliche Beamte (bisher wissenschaftliche Beamte, Bibliothekare und Archivare) bei der Akademie der Wissenschaften.
Ärztlicher Direktor und Verwaltungsdirektor beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Abteilungsvorsteher beim Geodätischen Institut bei Potsdam und beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorien bei Potsdam.
Abteilungsvorsteher beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Direktor der Biologischen Anstalt auf Helgoland.
Abteilungsdirektoren bei der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin.
Direktoren der Universitätsbibliotheken.
Direktoren beim Landesmuseum und bei der Gemäldegalerie in Cassel.

---

*) Endgültige Amtsbezeichnung vorbehalten.

Direktor bei dem Zeughaus in Berlin.
Hauptobservatoren beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam, bei der Universitäts-Sternwarte in Babelsberg und beim Aeronautischen Observatorium bei Lindenberg.
Wissenschaftliches Mitglied beim Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
Direktor (bisher Leiter) der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen.
Oberstudiendirektoren (bisher Direktoren) bei den höheren Lehranstalten (großen Doppelanstalten) für die männliche und weibliche Jugend und bei Anstalten mit großen Alumnaten, Studiendirektoren der Vollanstalten.
Oberstudiendirektoren (bisher Direktoren) bei den Staatlichen Bildungsanstalten.
Studiendirektoren der Nichtvollanstalten mit wenigstens 12 Klassen.
Oberstudienräte (bisher Oberlehrer und Oberlehrerinnen) an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend und den Staatlichen Bildungsanstalten.
Studiendirektoren der Nichtvollanstalten mit weniger als 12 Klassen ●).
Kustoden im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.
Direktoren bei der Auskunftsstelle für Schulwesen und der Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin.
Regierungs- und Schulräte in Sonderstellungen.
Oberturndirektor (bisher Direktor) der Landesturnanstalt in Spandau.
Erster Sekretär beim Historischen Institut in Rom.
Oberregierungs- und Schulräte bei den größeren Regierungen.
Seminardirektoren und -direktorinnen ●) einschließlich der Direktoren der Blindenanstalt in Steglitz und der Taubstummenanstalt in Neukölln.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerial-Bürodirektor.
Oberregierungsräte im Ministerium.
Oberregierungsrat beim Verbandspräsidium des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.
Abteilungsdirektoren (bisher Abteilungsvorsteher) bei dem Institut für Infektionskrankheiten und bei der Landesanstalt für Wasserhygiene.
Direktoren bei den Hygienischen Instituten in Beuthen und Landsberg a. W. sowie Direktor in Sonderstellung bei einem Medizinaluntersuchungsamte.
Regierungs- und Medizinalräte in Sonderstellungen.
Oberbauräte (bisher Regierungs- und Bauräte) beim Wohnungs- und Siedlungswesen.

Gruppe 13.

42 000 — 47 000 — 52 000 — 57 000 — 62 000 Mark monatlich.

Münzverwaltung.

Münzdirektor.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Direktoren der Bernsteinwerke, der Oberharzer und der Unterharzer Berg- und Hüttenwerke.
Leiter des Grubensicherheitsamts.

Staatsschuldenverwaltung.

Mitglieder.

Staatsministerium.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Bevollmächtigter.

Archivverwaltung.

Zweiter Direktor des Geheimen Staatsarchivs in Berlin.

Oberrechnungskammer.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte) bei der Oberrechnungskammer.

Landeswasseramt.

Landeswasseramtsräte (bisher Ständige Mitglieder des Landeswasseramts).

Ansiedlungskommission.

Oberregierungsrat als erster Vertreter des Präsidenten.

Finanzministerium.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Oberpräsidialräte.
Oberregierungsräte bei den Regierungen als erste Vertreter der Regierungspräsidenten und der Direktor des Oberversicherungsamts Groß Berlin.
Erster Vertreter des Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin.
Oberregierungsrat als Leiter des Fürsorgeamts für Beamte aus den Grenzgebieten.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Staatskommissar bei der Preußischen Landesauftragsstelle (Ministerialrat).

Justizverwaltung.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten.
Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in Gruppe I der Einzelgehälter aufgeführt.
Oberstaatsanwalt (bisher Erster Staatsanwalt) als erster Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht.
Präsidenten bei den Strafvollzugsämtern*).

Verwaltung des Innern.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Oberverwaltungsgerichtsräte.
Oberregierungsrat als Vertreter des Präsidenten des Statistischen Landesamts.
Polizeipräsidenten der großen Polizeipräsidien.
Oberregierungsrat als erster Vertreter des Polizeipräsidenten in Berlin.
Polizeiobersten als Kommandeure der uniformierten Polizei und im Ministerium.
Obersten der Landjägerei (bisher Brigadiers der Landgendarmerie) — künftig wegfallend —.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Landforstmeister.
Oberlandeskulturräte (bisher Räte) beim Oberlandeskulturamt.
Landesschätzungsräte (bisher Räte) beim Landesschätzungsamt.
Wasserbaudirektoren und Strombaudirektoren.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Räte beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Direktoren der Provinzialschulkollegien.
Abteilungsdirigenten bei den Provinzialschulkollegien in Berlin, Breslau und Coblenz.
Generalsuperintendenten bei den Konsistorien in Cassel, Wiesbaden und Aurich.

---

*) Endgültige Amtsbezeichnung vorbehalten.

Direktoren bei den Kunstmuseen, dem Kunstgewerbemuseum und der Nationalgalerie in Berlin.
Universitätskuratoren in Greifswald, Halle, Göttingen, Marburg, Bonn, Königsberg.
Verwaltungsdirektor bei den staatlichen Museen in Berlin.
Direktor des Materialprüfungsamts in Berlin-Dahlem.
Erster Direktor der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin.
Direktor des Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
Direktor der Generalverwaltung der Staatstheater in Berlin.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerialräte (bisher Vortragende Räte im Ministerium).

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

1. Mindestgrundgehaltssätze monatlich:

Anfangsgehalt Mark	Nach 2 Jahren Mark	Nach 4 Jahren Mark	Nach 6 Jahren Mark	Nach 8 Jahren Mark	Nach 10 Jahren Mark	Nach 12 Jahren Mark	Nach 14 Jahren Mark
15 200	15 900	16 600	17 300	18 000	18 700	19 400	20 000

Konzertmeister, Kammermusiker und Orchesterinspektoren bei den Staatstheatern in Cassel und Wiesbaden.
Sämtliche Stellen sind künftig wegfallend.

2. Mindestgrundgehaltssätze monatlich:

Anfangsgehalt Mark	Nach 2 Jahren Mark	Nach 4 Jahren Mark	Nach 6 Jahren Mark	Nach 8 Jahren Mark	Nach 10 Jahren Mark	Nach 12 Jahren Mark	Nach 14 Jahren Mark
17 000	17 800	18 500	19 200	19 900	20 600	21 300	22 000

Konzertmeister, Kammermusiker und der Orchesterinspektor bei den Staatstheatern in Berlin.
Sämtliche Stellen sind künftig wegfallend.

Zu 1 und 2:
Zu den Mindestgrundgehaltssätzen kann ein ausgleichszuschlagfähiger Ergänzungsbetrag von durchschnittlich monatlich 3 000 Mark für jede Stelle mit der Maßgabe gewährt werden, daß das Gesamtgrundgehalt des einzelnen Stelleninhabers bei 1 : 23 000 Mark, bei 2 : 25 000 Mark monatlich nicht übersteigen darf.

3. 43 000 Mark monatlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze monatlich:

Anfangsgehalt Mark	Nach 2 Jahren Mark	Nach 4 Jahren Mark	Nach 6 Jahren Mark	Nach 8 Jahren Mark	Nach 10 Jahren Mark	Nach 12 Jahren Mark	Nach 14 Jahren Mark
31 000	33 000	35 000	37 000	39 000	41 000	43 000	45 000

in besonderen Einzelfällen bis zu 56 000 Mark.

Außerordentliche Professoren sowie Abteilungsvorsteher bei den wissenschaftlichen Hochschulen.
Professoren bei der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste und der Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg, der Unterrichtsanstalt beim Kunstgewerbemuseum in Berlin, den Kunstakademien in Cassel, Düsseldorf und Königsberg und der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau und an der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Charlottenburg je zu einem Drittel.

4. 54 000 Mark monatlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze monatlich:

Anfangsgehalt Mark	Nach 2 Jahren Mark	Nach 4 Jahren Mark	Nach 6 Jahren Mark	Nach 8 Jahren Mark	Nach 10 Jahren Mark	Nach 12 Jahren Mark	Nach 14 Jahren Mark
39 000	42 000	45 000	48 000	50 000	52 000	54 000	56 000

in besonderen Einzelfällen bis 62 000 Mark.

Ordentliche Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen.
Professoren bei der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste und der Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg, der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums in Berlin, bei den Kunstakademien in Cassel, Düsseldorf und Königsberg, der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau sowie der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Charlottenburg je zu zwei Dritteln.
Vorsteher der Akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste und der Akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition in Charlottenburg, Abteilungsvorsteher bei der Hochschule für Musik, der Direktor der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Charlottenburg und der Leiter der staatlichen Zeichenlehrerkurse in Düsseldorf.

Zu 3 und 4:
Von dem weiteren Aufrücken im Grundgehalte sind diejenigen Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen ausgenommen, die mit ihrem Einverständnis oder kraft Gesetzes vom Halten von Vorlesungen entbunden sind oder bei denen nach Entscheidung des zuständigen Ministers die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können.

5. 57 000 Mark monatlich im Durchschnitt. Mindestgrundgehaltssätze monatlich:

Anfangsgehalt Mark	Nach 2 Jahren Mark	Nach 4 Jahren Mark	Nach 6 Jahren Mark	Nach 8 Jahren Mark	Nach 10 Jahren Mark	Nach 12 Jahren Mark
42 500	46 000	49 500	53 000	56 000	59 000	62 000

in besonderen Einzelfällen bis zu 64 000 Mark.
Direktoren der Forstlichen Hochschulen, Direktor des Forstlichen Versuchswesens — Oberforstmeister —.
Direktoren der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste und der Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg, der Kunstschule in Berlin sowie der Kunstakademien in Cassel, Düsseldorf und Königsberg und der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau.

2. Einzelgehälter.

Gruppe I.

62 000 Mark monatlich.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Präsidenten (bisher Vorsitzende) der Bergwerksdirektionen.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Direktor und künstlerischer Direktor der Porzellanmanufaktur.

Justizverwaltung.

Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte als ständige Vertreter der Oberlandesgerichtspräsidenten bei Oberlandesgerichten mit mehreren Senatspräsidenten — mit Ausnahme des Kammergerichts —.
Generalstaatsanwälte (bisher Oberstaatsanwälte) bei den Oberlandesgerichten.

Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin.
Präsidenten großer Landgerichte sowie Amtsgerichtspräsident Berlin-Mitte.
Präsident bei den Strafvollzugsämtern*).

Ministerium des Innern.

Kommandeure der uniformierten Polizei in Sonderstellungen.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Direktor des Instituts für Gärungsgewerbe und Stärkefabrikation in Berlin.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Vizepräsidenten der Provinzialschulkollegien in Breslau und Coblenz.
Generalsuperintendenten mit Ausnahme derjenigen in Wiesbaden, Cassel und Aurich.
Präsidenten der Konsistorien mit Ausnahme von Berlin.
Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums.
Direktor des Aeronautischen Observatoriums bei Lindenberg.

Gruppe II.

70 000 Mark monatlich.

Staatsministerium.

Gesandter.

Lotterieverwaltung.

Präsident.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Berghauptleute.
Präsident (bisher Direktor) der Geologischen Landesanstalt.
Ministerial-Dirigenten (bisher Vortragende Räte im Ministerium).

Staatsschuldenverwaltung.

Vizepräsident.
Dirigent.

Archivverwaltung.

Generaldirektor der Staatsarchive, zugleich erster Direktor des Geh. Staatsarchivs in Berlin.

Oberrechnungskammer.

Direktoren bei der Oberrechnungskammer.

Landeswasseramt.

Senatspräsident beim Landeswasseramt.

Finanzministerium.

Ministerial-Dirigenten (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Regierungspräsidenten.
Präsident des Bezirksausschusses gleichzeitig der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerial-Dirigenten (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Staatskommissar bei der Berliner Börse.

*) Endgültige Amtsbezeichnung vorbehalten.

Justizverwaltung.

Ministerial-Dirigenten (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Vizepräsident der Justizprüfungskommission.
Vizepräsident des Kammergerichts als ständiger Vertreter des Kammergerichtspräsidenten.
Generalstaatsanwalt beim Kammergericht.

Ministerium des Innern.

Ministerial-Dirigenten (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Senatspräsidenten, darunter 1 Vizepräsident, beim Oberverwaltungsgericht.
Polizeipräsident in Berlin.
Präsident des Statistischen Landesamts.
Chef der Landjägerei — künftig wegfallend —.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerial-Dirigenten (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Präsidenten der Landeskulturämter.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerial-Dirigenten (bisher Vortragende Räte im Ministerium).
Weltlicher Vertreter des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats.
Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover.
Präsident des Konsistoriums in Berlin.
Vizepräsident des Provinzialschulkollegiums in Berlin.
Zweiter Direktor beim Kaiser-Wilhelm-Institut für Biologie in Berlin-Dahlem
Direktoren der Kaiser-Wilhelm-Institute in Berlin-Dahlem und Düsseldorf.
Generaldirektor der Preußischen Staatsbibliothek.
Generaldirektor der staatlichen Museen in Berlin.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten.
Direktor der Landesanstalt für Wasserhygiene.
Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Gruppe III.

81 400 Mark monatlich.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Oberberghauptmann.

Staatsschuldenverwaltung.

Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Staatsministerium.

Ministerialdirektor.

Landeswasseramt.

Präsident des Landeswasseramts.

Finanzministerium.

Ministerialdirektoren.
Oberpräsidenten.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerialdirektoren.

Justizverwaltung.

Ministerialdirektoren.
Präsident der Justizprüfungskommission.
Kammergerichtspräsident.
Oberlandesgerichtspräsidenten.

Ministerium des Innern.

Ministerialdirektoren.
Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Präsident des Oberlandeskulturamts.
Ministerialdirektoren, Oberlandforstmeister, Oberlandstallmeister.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerialdirektoren.
Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerialdirektoren.

Gruppe IV.

108 500 Mark monatlich.

Staatsministerium.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Oberrechnungskammer.

Chefpräsident.

Finanzministerium.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Justizverwaltung.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Ministerium des Innern.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Gruppe V.

140 000 Mark monatlich.

Staatsministerium.

Ministerpräsident.

Finanzministerium.

Minister.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Minister.

Justizministerium.

Minister.

Ministerium des Innern.

Minister.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Minister.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Minister.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Minister.

Abschnitt II.

Gehälter für die Beamten des Landtags.

Gruppe 3.

11 700 — 12 200 — 12 700 — 13 200 — 13 700 — 14 200 — 14 700 — 15 100 — 15 500 Mark monatlich.

Amtsgehilfen. (bisher Kanzleidiener und Pförtner).

Gruppe 4.

12 800 — 13 400 — 14 000 — 14 500 — 15 000 — 15 500 — 16 000 — 16 500 — 17 000 Mark monatlich.

Amtsgehilfen (bisher Kanzleidiener und Pförtner) ●).

Gruppe 5.

14 100 — 14 700 — 15 300 — 15 900 — 16 500 — 17 100 — 17 700 — 18 200 — 18 700 Mark monatlich.

Maschinenmeister (zweiter Maschinenmeister).
Verwaltungsassistenten.

Gruppe 6.

15 400 — 16 100 — 16 800 — 17 500 — 18 100 — 18 700 — 19 300 — 19 900 — 20 500 Mark monatlich.

Maschinenmeister ●).

Gruppe 7.

17 300 — 18 100 — 18 800 — 19 500 — 20 200 — 20 900 — 21 600 — 22 300 — 23 000 Mark monatlich.

Bibliothekssekretärinnen.
Verwaltungsobersekretäre (bisher Kanzleisekretäre und Botenmeister).
Maschinenbetriebsleiter (erster Maschinenmeister).
Bürosekretäre.

Gruppe 8.

19 600 — 20 500 — 21 400 — 22 300 — 23 200 — 24 100 — 25 000 — 25 900 Mark monatlich.

Bibliothekssekretärinnen ●).

Gruppe 9.

21 500 — 22 600 — 23 700 — 24 800 — 25 900 — 27 000 — 28 100 — 29 100 Mark monatlich.

Landtagssekretäre, Leihstellenvorsteherin der Landtagsbücherei.

Gruppe 10.

24 400 — 25 800 — 27 200 — 28 600 — 30 000 — 31 400 — 32 700 — 34 000 Mark monatlich.

Landtagsobersekretär.

Gruppe 11.

27 500 — 29 300 — 31 100 — 32 800 — 34 500 — 36 200 — 37 900 — 39 600 Mark monatlich.

Kalkulatoren einschließlich Rendant, Beamte des stenographischen Büros.

Gruppe 12.

32 500 — 35 000 — 37 500 — 40 000 — 42 500 — 45 000 — 47 500 Mark monatlich.

Direktor der Landtagsbücherei, Direktor der Bücherei des ehemaligen Herrenhauses.
Direktor des stenographischen Büros.

Gruppe 13.

42 000 — 47 000 — 52 000 — 57 000 — 62 000 Mark monatlich.

Direktor beim Landtage.

Abschnitt III.

Gehälter für die Hofbeamten

[zum Teil künftig wegfallend].

1. Aufsteigende Gehälter.

Gruppe 1.

9 700 — 10 100 — 10 500 — 10 900 — 11 300 — 11 700 — 12 100 — 12 500 — 12 800 Mark monatlich.

Schloßaufseherinnen (bisher Schloßdienerinnen).

Gruppe 2.

10 600 — 11 100 — 11 600 — 12 100 — 12 500 — 12 900 — 13 300 — 13 700 — 14 100 Mark monatlich.

Amtsgehilfen bei der Kronverwaltung (bisher Amts-, Kanzlei-, Kassen- und Bibliotheksdiener, Bauboten, Geh. Kanzleidiener beim Oberhofmarschallamt).
Wachtmänner (bisher Wächter).
Pförtner[1]).
Überfahrer.
Schloßaufseher (bisher teilweise Schloßdiener)[2]).
Oktogonaufseher in Wilhelmshöhe.
Mausoleumsaufseher[3]).

---

[1]) Die am 1. April 1920 im Amte befindlich gewesenen Pförtner, soweit sie Portiers 1. Klasse waren, erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 4.

[2]) Die am 1. April 1920 im Amte befindlich gewesenen Schloßaufseher erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 3.

[3]) Die am 1. April 1920 im Amte befindlich gewesenen Mausoleumsaufseher in Charlottenburg erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 3.

Gruppe 3.

11 700 — 12 200 — 12 700 — 13 200 — 13 700 — 14 200 — 14 700 — 15 100 — 15 500 Mark monatlich.

Schloßaufseher (bisher Schloßdiener) ●).
Parkaufseher.
Parkaufseher und Brunnenwärter in Wilhelmshöhe.
Maschinisten.
Fähraufseher.
Fontänenwärter.
Schirrmeister in Babelsberg.
Monteure.
Amtsgehilfen bei der Kronverwaltung (bisher Amts-, Kanzlei-, Kassen- und Bibliotheksdiener, Bauboten, Geh. Kanzleidiener beim Oberhofmarschallamt) ●).

Gruppe 4.

12 800 — 13 400 — 14 000 — 14 500 — 15 000 — 15 500 — 16 000 — 16 500 — 17 000 Mark monatlich.

Schloßvögte (bisher Schloßaufseher in Kastellanstellen).
Kanzleiassistent.
Erste Monteure.
Gartenobergehilfen.
Weißzeugaufseherinnen.

Gruppe 5.

14 100 — 14 700 — 15 300 — 15 900 — 16 500 — 17 100 — 17 700 — 18 200 — 18 700 Mark monatlich.

Schloßverwalter [1]) (bisher Schloßkastellane).
Schloß- und Gartenverwalter in Niederschönhausen.
Obergärtner ohne Revier.
Maschinenmeister.
Bauleitende Monteure (bisher erste Monteure).
Bauwarte (bisher Schloßpolier, Baupolier).
Materialienverwalter bei der Schloßbaukommission.
Inspektor beim Hohenzollernmuseum.

---

[1]) Die am 1. April 1920 im Amte befindlich gewesenen Schloßverwalter (bisher Oberkastellane, ein Schloßkastellan) des vormals Königlichen Palais Unter den Linden, der Schlösser Wilhelmshöhe, Babelsberg, Sanssouci, der Stadtschlösser Charlottenburg und Hannover erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 6.

Gruppe 6.

15 400 — 16 100 — 16 800 — 17 500 — 18 100 — 18 700 — 19 300 — 19 900 — 20 500 Mark monatlich.

Kanzleisekretäre bei der Kronverwaltung (bisher Geh. Kanzleisekretäre beim Oberhofmarschallamt).
Schloßinspektoren (bisher Oberkastellane) beim Alten Schloß in Berlin und Neuen Palais in Potsdam.
Oberbauwarte (bisher Schloßpoliere) in Berlin und Wilhelmshöhe.
Obergärtner mit Revier.
Oberschirrmeister bei der Gartenintendantur.

Gruppe 7.

17 300 — 18 100 — 18 800 — 19 500 — 20 200 — 20 900 — 21 600 — 22 300 — 23 000 Mark monatlich.

Oberhofmarschallamtssekretäre [1]).
Bauobersekretäre [1]) (bisher Technische Sekretäre).
Obermaschinenmeister.
Kanzleisekretäre bei der Kronverwaltung (bisher Geh. Kanzleisekretäre beim Oberhofmarschallamt) ●).

---

[1]) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 8, sobald sie in ihrer Stelle oder in Gruppe 7 eine Dienstzeit von insgesamt 10 Jahren zurückgelegt haben.

Gruppe 8.

19 600 — 20 500 — 21 400 — 22 300 — 23 200 — 24 100 — 25 000 — 25 900 Mark monatlich.

Garteninspektoren (bisher Hofgärtner).
Oberhofmarschallamtssekretäre ●).
Bauobersekretäre (bisher Technische Sekretäre) ●).

Gruppe 9.

21 500 — 22 600 — 23 700 — 24 800 — 25 900 — 27 000 — 28 100 — 29 100 Mark monatlich.

Gartenoberinspektoren (bisher Hofgärtner und Oberhofgärtner mit großem Revier).

Gruppe 10.

24 400 — 25 800 — 27 200 — 28 600 — 30 000 — 31 400 — 32 700 — 34 000 Mark monatlich.

Hofstaatssekretäre bei der Kronverwaltung (bisher beim Oberhofmarschallamt und bei der Gartenintendantur).
Hofapotheker.
Bibliothekar [1]).

[1]) Der am 1. April 1920 im Amte befindlich gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe 11.

Gruppe 11.

27 500 — 29 300 — 31 100 — 32 800 — 34 500 — 36 200 — 37 900 — 39 600 Mark monatlich

Bauräte (darunter bisher ein Bauinspektor).
Hofstaatssekretäre ●) bei der Kronverwaltung (bisher beim Oberhofmarschallamt und bei der Gartenintendantur).

Gruppe 12

32 500 — 35 000 — 37 500 — 40 000 — 42 500 — 45 000 — 47 500 Mark monatlich.

Direktor des Hohenzollernmuseums [1]).
Hausarchivar.
Oberbaurat (bisher Baurat).

[1]) Der am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person die Bezüge der Gruppe 13.

Schlußbemerkungen.

A. Aufwandsentschädigungen.

1. Die gesandtschaftlichen Beamten erhalten folgende nichtruhegehaltsfähigen Aufwandsentschädigungen:

bei den Vertretungen Preußens in	der Gesandte bzw. Bevollmächtigte ℳ	Legationssekretär ℳ	Kanzler ℳ	Regierungsobersekretär in Sonderstellung ℳ
Dresden	12 000	1 500	1 500	—
München	18 000	—	—	1 200

jährlich.

2. Es erhalten als nichtruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung:

a) die Landräte je 1 000 Mark, 1 500 oder 2 000 Mark jährlich, nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans;

b) die Regierungspräsidenten sowie der Polizeipräsident von Berlin je 2 000, 3 000 oder 4 000 Mark jährlich, nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans;

c) der Präsident der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse 5 000 Mark jährlich;

d) die Oberpräsidenten, der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, der Präsident des Kammergerichts, der Präsident der Preußischen Staatsbank und der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats je 7 000 Mark jährlich;

e) der Ministerpräsident 18 000 Mark und die Staatsminister je 14 000 Mark jährlich.

Ist ein Staatsminister zugleich der Ministerpräsident, so erhält er neben der Aufwandsentschädigung des Staatsministers auch die Aufwandsentschädigung des Ministerpräsidenten.

3. Das Staatsministerium kann die vorstehend festgesetzten Aufwandsentschädigungen entsprechend den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen ändern.

4. Im übrigen dürfen Aufwandsentschädigungen (z. B. für Nachtdienst) nur insoweit gezahlt oder bewilligt werden, als der Staatshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt.

B. Sondervergütungen.

1. Den nichtvollbesoldeten Kreisärzten und Kreistierärzten können zu ihren Dienstbezügen Zuschüsse aus den dafür im Haushalte vorgesehenen Mitteln gewährt werden. Diese Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.

2. Den in einem Ministerium beschäftigten Beamten können nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums Sondervergütungen (Ministerialzulagen) aus den dafür im Staatshaushaltsplane vorgesehenen Mitteln gewährt werden. Das Staatsministerium bestimmt, welche anderen Behörden im Sinne dieser Vorschrift einem Ministerium gleichzuerachten sind.

3. Den Professoren und sonstigen Lehrkräften an den wissenschaftlichen Hochschulen und den damit zusammenhängenden Anstalten und Instituten, den Leitern und Lehrkräften an den Akademischen Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik in Charlottenburg, der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums und der Kunstschule in Berlin, dem Akademischen Institute für Kirchenmusik in Charlottenburg, den Kunstakademien in Königsberg, Cassel und Düsseldorf, der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau, den Vorstehern der Meisterateliers für bildende Künste und der Meisterschulen für musikalische Komposition in Charlottenburg, den Leitern und Lehrkräften an gewerblichen Unterrichtsanstalten können zur Ergänzung des Grundgehalts oder der Grundvergütung auch fernerhin aus den für die Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Leiter und Lehrkräfte an den genannten Hochschulen und Anstalten im Haushaltsplane vorgesehenen Mitteln besondere ruhegehaltsfähige oder nichtruhegehaltsfähige Zuschüsse gewährt werden.

4. Zur Gewährung von ruhegehaltsfähigen und nichtruhegehaltsfähigen Vergütungen für Konzertmeister und Erste Stimmen bei den Staatstheatern werden besondere Mittel durch den Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

C. Nebenbezüge.

1. Bei der Preußischen Staatsbank und der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse können Beamte — für das Rechnungsjahr 1920 nach näherer Bestimmung des Finanzministers — demnächst im Rahmen der dafür im Staatshaushaltsplane vorgesehenen Mittel nichtruhegehaltsfähige Zuwendungen aus dem Geschäftsgewinn erhalten.

2. Bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung können nach Maßgabe besonderer Bestimmungen aus Mitteln des Haushalts erhalten:

a) aus Kapitel 14 Titel 8 und Kapitel 18 Gewinnanteile:

die Bergräte (bisher Betriebsinspektoren) und Oberbergräte als Direktoren kleiner Werke, als Leiter der Handelsbüros und als Direktoren größerer Werke, die Direktoren der Bernsteinwerke, der Ober- und Unterharzer Berg- und Hüttenwerke sowie die Präsidenten (bisher Vorsitzenden) der Bergwerksdirektionen;

b) aus Kapitel 14 Titel 7 und Kapitel 18 Außerordentliche Zuwendungen:

die mittleren Werksbeamten ohne und mit abgeschlossener Fachschulbildung, die oberen Werksbeamten 2. und 1. Klasse, die Betriebsführer des Gruben- und Maschinenbetriebs auf großen Steinkohlen-, Kali- und Erzbergwerken, die Markscheider, die Bergräte (bisher Betriebsinspektoren), die Oberbergräte als Direktoren kleiner und größerer Werke sowie als Mitglieder, als Leiter der Handelsbüros und als Vertreter der Präsidenten der Bergwerksdirektionen;

c) aus Kapitel 14 Titel 9 und Kapitel 18 Belohnungen:

die mittleren Werksbeamten ohne und mit abgeschlossener Fachschulbildung, die oberen Werksbeamten 2. und 1. Klasse und die Betriebsführer des Gruben- und Maschinenbetriebs auf großen Steinkohlen-, Kali- und Erzbergwerken.

3. Bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung erhalten die Lokomotivführer, Reservelokomotivführer und Lokomotivheizer Nebenbezüge nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

4. Bei der Porzellanmanufaktur können nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Beamte nichtruhegehaltsfähige Gewinnanteile erhalten.

5. Bei der Justizverwaltung erhalten:

a) die als hauptamtliche Mitglieder der Prüfungskommission beschäftigten Oberlandesgerichtsräte einen nichtruhegehaltsfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren;

b) die Kalkulatoren einen Anteil an den von ihnen aufgebrachten und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Haushaltsplans, für das Rechnungsjahr 1920: 15 vom Hundert, jedoch ruhegehaltsfähig nicht mehr als 10 vom Hundert Anteil bis zum Höchstbetrage von 38 400 Mark jährlich;

c) die Gerichtsvollzieher einen Anteil an den Gerichtsvollziehergebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Haushaltsplans, — zum Teil, und zwar für das Rechnungsjahr 1920 mit 15 vom Hundert ruhegehaltsfähig bis höchstens 34 800 Mark jährlich;

6. Bei der landwirtschaftlichen Verwaltung verbleiben:

a) den nichtvollbesoldeten Kreistierärzten wie bisher die Gebühren aus amtlicher Tätigkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß das hiernach erwachsende Gesamtdiensteinkommen die Bezüge eines Beamten der Gruppe 10 vom gleichen Besoldungsdienstalter nicht übersteigen darf;

b) dem jetzigen Direktor der Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proskau 2 vom Hundert Gewinnanteil (künftig wegfallend) von dem Erlöse der im laufenden Betriebe zum Verkaufe kommenden Erzeugnisse der Anstalt;

c) dem Materialienverwalter bei der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim 2 vom Hundert Gewinnanteil von dem Erlös aus den Gartenerzeugnissen.

7. Bei der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung werden folgende nichtruhegehaltsfähige Nebenbezüge gewährt:

Die Universitätskassenrendanten und Quästoren erhalten wie bisher einen Anteil an den gestundeten Honoraren nach den bisherigen Sätzen in voller Höhe, jedoch mit der Maßgabe, daß der Anteil des Quästors in Göttingen von 15 vom Hundert und derjenige des Quästors in Bonn

von 20 vom Hundert auf je 10 vom Hundert herabgesetzt wird, und daß die den Universitätskassenrendanten und Quästoren hieraus zufließende Reineinnahme den Betrag von 3 600 Mark jährlich nicht übersteigen darf.

Die Universitätskassenrendanten und Quästoren erhalten ferner wie bisher einen Anteil an den laufenden Honoraren nach den bisherigen Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß die ihnen hieraus zufließende Gesamteinnahme den Betrag von 2 400 Mark jährlich nicht übersteigen darf.

Die Universitätskassen- und Quästurkontrolleure sowie der Buchhalter der Universitätskasse und Quästur in Greifswald erhalten ebenfalls wie bisher einen Anteil an den gestundeten und laufenden Honoraren nach den bisherigen Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß die ihnen zufließende Gesamteinnahme den Betrag von 1 800 Mark jährlich nicht übersteigen darf.

Alle sonstigen den Universitätskassenrendanten und Quästoren und den Universitätskassen- und Quästurkontrolleuren aus diesen Ämtern bisher zufließende Nebeneinnahmen erhalten diese Beamten in Zukunft nicht mehr.

Die durch die vorstehende Neuregelung freiwerdenden Beträge an Gebühren und Nebeneinnahmen fließen der Universitätskasse (Titel Insgemein des Universitätshaushaltsplans) zu. Anderseits sind die sämtlichen von den vorgenannten Beamten bisher getragenen Beiträge zu Gehältern und sonstigen Dienstbezügen des Kassenpersonals sowie die von ihnen bisher getragenen Unkosten von der Universitätskasse zu übernehmen.

8. Bei der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, bei der landwirtschaftlichen Verwaltung und bei der Forstverwaltung erhalten die Professoren und Abteilungsvorsteher an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie die Direktoren der Forstakademien einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtshonoraren. Die Höhe dieses Anteils sowie die den Professoren und den Abteilungsvorstehern zu gewährleistende Mindesteinnahme an Unterrichtshonorar, ferner die Höhe der den Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen und dem Rektor der Akademie in Braunsberg zu gewährenden Amtsvergütung wird durch die Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt. Diese Festsetzung kann den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend jederzeit geändert werden.

9. Bei der Verwaltung des Ministeriums für Volkswohlfahrt verbleiben den nichtvollbesoldeten Kreisärzten wie bisher die Gebühren aus amtlicher Tätigkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß das hiernach erwachsende Gesamtdiensteinkommen die Bezüge eines Beamten der Gruppe 10 vom gleichen Besoldungsdienstalter nicht übersteigen darf.

10. Die Reviervorsteher der ehemaligen Hofgartenreviere erhalten einen auf 5 vom Hundert herabgesetzten Gewinnanteil von dem Erlöse der im laufenden Betriebe zum Verkaufe kommenden Erzeugnisse ihrer Reviere.

11. Bei der Generallotteriedirektion können die mit der Wahrnehmung des Ziehungsgeschäfts beauftragten Beamten nach Maßgabe besonderer Bestimmungen aus Mitteln des Haushalts außerordentliche nichtruhegehaltsfähige Zuwendungen erhalten.

Anlage 2
(§ 4).

Ortszuschlag.

Der Ortszuschlag beträgt für planmäßige Beamte:

in Orten der Ortsklasse	bei einem Grundgehalte von monatlich						
	bis 11 600	über 11 600 bis 12 900	über 12 900 bis 15 400	über 15 400 bis 17 500	über 17 500 bis 22 600	über 22 600 bis 32 800	über 32 800
	monatlich						
	M	M	M	M	M	M	M
A	2 400	3 000	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000
B	1 800	2 300	2 700	3 200	3 600	4 100	4 500
C	1 500	1 900	2 300	2 600	3 000	3 400	3 800
D	1 200	1 500	1 800	2 100	2 400	2 700	3 000
E	900	1 100	1 400	1 600	1 800	2 000	2 300

Anlage 3
(§ 11).

Dienstbezüge
der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten.

1. Es betragen die Grundvergütungssätze vom Beginn des

	1.	2.	3.	4.	5.
	Anwärterdienstjahrs ab				
für Zivilanwärter	70 v. H.	80 v. H.	85 v. H.	90 v. H.	95 v. H.
für Militäranwärter	80 v. H.	85 v. H.	90 v. H.	95 v. H.	—

des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Stellenanwärter beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

2. Stellenanwärtern, die bereits eine planmäßige Stelle bekleidet haben, kann zur Vermeidung von Härten das zuletzt bezogene Diensteinkommen ihrer planmäßigen Stelle (Grundgehalt und Ortszuschlag, letzterer jedoch nach dem Satze des neuen dienstlichen Wohnsitzes berechnet) bis zum Aufsteigen in der Grundvergütung nach Maßgabe des Abs. 1 oder bis zur planmäßigen Anstellung in der neuen Stelle als Grundvergütung und Ortszuschlag gewährt werden.

3. Die Anwärter auf Stellen für Unterwachtmeister der Gruppe 2 bei der der Verwaltung des Innern unterstehenden uniformierten und bewaffneten Schutzpolizei erhalten bis zu ihrer planmäßigen Anstellung eine Grundvergütung von 10 070 Mark monatlich; die Anwärter auf Stellen von Polizeileutnants erhalten die für Militäranwärter geltenden Grundvergütungssätze der Gruppe 5.

4. Die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten die Grundvergütung der Stellenanwärter nach Gruppe 10 und von Vollendung des fünften Dienstjahrs an eine Grundvergütung, die in ihrer Höhe den Grundgehaltssätzen der planmäßigen Beamten in Gruppe 10 entspricht.

Den wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen werden gleichgestellt:

im Bereiche der Bergverwaltung

die Assistenten bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin;

im Bereiche der landwirtschaftlichen Verwaltung

die Assistenten bei den landwirtschaftlichen höheren Lehranstalten (Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proskau und Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim),
die Prosektoren, Apotheker und Oberassistenten an den Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover,
die wissenschaftlich-technischen Hilfslehrer und die wissenschaftlich-technischen Hilfskräfte bei den Landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg a. W. (bisher bei dem Kaiser-Wilhelm-Institut für Landwirtschaft in Bromberg),
die Assistenten am Institut für Binnenfischerei am Müggelsee;

im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

die außerplanmäßigen außerordentlichen Professoren (künftig wegfallend),
die Lektoren für Sprachen und Künste mit planmäßiger Vergütung bei den Universitäten,
die Konstruktions-, Betriebs- und Oberingenieure bei den Technischen Hochschulen,
die Apotheker bei den Klinischen Anstalten in Breslau und dem Charitékrankenhaus in Berlin,
die wissenschaftlichen Mitglieder und Assistenten beim Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.,
der Assistent an der Biologischen Anstalt auf Helgoland;

im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Volkswohlfahrt

die Assistenten beim Institut für Infektionskrankheiten »Robert Koch« in Berlin und bei den Hygienischen Instituten in Beuthen und Landsberg a. W. und den Medizinaluntersuchungsämtern, die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter bei der Landesanstalt für Wasserhygiene in Berlin-Dahlem.

5. Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem † bezeichnet sind, erhalten die Grundvergütung um 10 vom Hundert gekürzt. Auf die Berechnung des Ortszuschlags ist die Kürzung der Grundvergütung ohne Einfluß.

6. Beim Übertritt eines Stellenanwärters aus einer Gruppe in eine andere ist § 3 Abs. 5 des Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Schlußbemerkungen.

1. Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen Landjägeranwärter und Hilfspolizeiwachtmeister bei der Schutzmannschaft erhalten, soweit es ihnen in den bisherigen Anstellungsbedingungen ausdrücklich zugesagt ist, die Bezüge der planmäßigen Beamten.

2. Die Sätze für Militäranwärter gelten auch für die Anwärter in der Landjägerei und für die Hilfspolizeiwachtmeister in der Schutzmannschaft, soweit sie mindestens vier Jahre beim Militär gedient haben.

3. Die nichtplanmäßigen Gerichtsvollzieher erhalten einen Anteil an den Gerichtsvollziehergebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Haushaltsplans.

4. Die nichtplanmäßigen Amtsgerichtskalkulatoren erhalten einen Anteil an den von ihnen aufgebrachten und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Haushaltsplans, für das Rechnungsjahr 1920: 15 vom Hundert.

5. Die Konstruktions-, Betriebs- und Oberingenieure bei den Technischen Hochschulen beziehen neben ihrer Grundvergütung einen Anteil bis zur Höhe von jährlich 4 500 Mark an den Unterrichtsgebühren des Professors, dem sie zugewiesen sind, insoweit der Gesamtbetrag dieser Gebühren zur Deckung der Ausgabe außer dem Gebührenanteile des Professors ausreicht.

6. Den außerplanmäßigen außerordentlichen Professoren und den gegen planmäßige Vergütung angestellten Lektoren für Sprache und Künste bei den Universitäten verbleiben die zu C 8 der Schlußbemerkungen zur Besoldungsordnung genannten Bezüge unverkürzt.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.